

# EGMR-Rechtsprechung zum Thema Medien und Justiz ab 2011

Dr. Franz Zeller / Prof. Markus Schefer

<b>1</b>	<b>Medienberichte über hängige Verfahren und daran Beteiligte</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Schutz des geheimen Untersuchungsverfahrens</b>	<b>2</b>
1.1.1	Automatische Bestrafung wegen Abbildung von Untersuchungsakten missachtet Medienfreiheit	2
1.1.2	Informationsleck nach Telefonabhörung missachtet EMRK	3
1.1.3	Hausdurchsuchung nach Publikation geheimer Justizdokumente über Doping	6
1.1.4	Unverhältnismässige Hausdurchsuchung bei investigativen Journalisten	6
<b>1.2</b>	<b>Schutz der Verfahrensbeteiligten vor (öffentlichen) Vorwürfen</b>	<b>7</b>
1.2.1	Vorwurf aussergesetzlichen Drucks durch Meinungsfreiheit gedeckt	7
1.2.2	Keine Beschränkung der Meinungsfreiheit auf gerichtlich beurteilte Missstände	8
1.2.3	Für Medien nicht gleich hohe Sorgfaltspflicht wie für Strafverfolgungsbehörden	9
1.2.4	Berechtigt: Identifizierender Pressebericht über angeklagten Polizisten	10
1.2.5	Berechtigt: Identifizierender Zeitungsbericht über Verantwortung für Bankskandal	11
1.2.6	Unberechtigt: identifizierende Zeitungsberichte über junges Verbrechensopfer	13
<b>1.3</b>	<b>Kommunikationsmöglichkeiten für Verfahrensbeteiligte</b>	<b>15</b>
1.3.1	SRG wurde Fernsehinterview in Gefängnis zu Unrecht verweigert	15
<b>2</b>	<b>(Öffentliche) Kritik an Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden</b>	<b>18</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorwürfe gegen Untersuchungsbehörden</b>	<b>18</b>
2.1.1	Unbelegte Vorwürfe gegen Untersuchungsrichter verdienten eine Strafe	18
2.1.2	Bestrafung eines Anwalts nach Vorwurf amtlicher Kungelei war konventionskonform	18
<b>2.2</b>	<b>Kritik an anderen Behörden</b>	<b>19</b>
2.2.1	Anwalt respektierte in Talkshow die Grenzen zulässiger Kritik	19
<b>3</b>	<b>Behördliche Äusserungen zu Justizverfahren</b>	<b>20</b>
<b>3.1</b>	<b>Äusserungen vor Verfahrensbeginn</b>	<b>20</b>
3.1.1	Genugtuung für vorverurteilende Äusserungen an Medienkonferenz	20
3.1.2	Vorverurteilung durch belgische Staatsanwaltschaft nicht belegt	20
3.1.3	Zulässige Kritik an tatverdächtigen Ex-Polizisten	21
<b>3.2</b>	<b>Äusserungen nach Verfahrensabschluss</b>	<b>22</b>
3.2.1	Disziplinierung einer Richterin nach kritischem Interview war konventionskonform	22
<b>4</b>	<b>Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens</b>	<b>23</b>
<b>4.1</b>	<b>Zulassung der Medien</b>	<b>23</b>
4.1.1	Medienzugang zu spektakulärem Jugendstraftprozess per Losentscheid	23
<b>4.2</b>	<b>Urteilsberatung</b>	<b>24</b>
4.2.1	Absolutes Geheimnis der Beratung unter Geschworenen ist menschenrechtskonform	24
<b>5</b>	<b>Kritik an Gerichtspersonen</b>	<b>25</b>
5.1.1	Journalistischer Vorwurf richterlicher Inkompetenz zu Unrecht sanktioniert	25
5.1.2	Auf Richterin gemünzte journalistische Kritik war jenseits des Zulässigen	26
5.1.3	Unzulässig: Diffamierende Kritik an Richter in Zivilprozess	27
5.1.4	Anwaltskritik an eingestelltem Verfahren gegen Richterin exzessiv sanktioniert	27

# 1 Medienberichte über hängige Verfahren und daran Beteiligte

## 1.1 Schutz des geheimen Untersuchungsverfahrens

### 1.1.1 Automatische Bestrafung wegen Abbildung von Untersuchungsakten missachtet Medienfreiheit

Medialex 2011, S. 166 (11-120)

---

Fernsehsendung; Bestrafung Journalistin; hängiges Strafverfahren; Abbilden von Prozessdokumenten; Untersuchungsgeheimnis; Unschuldsvermutung; Vorverurteilung, chilling effect; Authentizität; fehlende Güterabwägung

---

#### Art. 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (2. Kammer) vom 28. Juni 2011 (N° 28439/08 "Pinto Coelho c. Portugal")

Die renommierte Gerichtsberichterstatteerin Sofia Pinto Coelho berichtete im Juni 1999 in der Nachrichtensendung des nationalen Fernsehprogramms SIC über den Fall des ehemaligen Chefs der Justizpolizei, dem die Staatsanwaltschaft Indiskretionen in einem publizitätsträchtigen Verfahren vorwarf. Im TV-Beitrag wurde ein Faksimile der Anklageschrift und des vom Generalprokurator verfassten, das Untersuchungsverfahren eröffnenden Dokuments abgebildet. Das zuständige Strafgericht verurteilte die Journalistin wegen der Veröffentlichung der Kopien zu einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Tagessätzen (zu 10 Euro), denn die Publikation solcher Verfahrensakten in der Presse war durch Artikel 88 der portugiesischen Strafprozessordnung vor dem erstinstanzlichen Strafurteil verboten. Das portugiesische Verfassungsgericht hielt 2007 fest, es sei nicht befugt, die fragliche Gesetzesnorm und deren Anwendung auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit zu prüfen.

Einstimmig urteilte der Gerichtshof, diese automatische Bestrafung der Medienschaffenden missachte die Meinungsfreiheit. Er beanstandete, dass die portugiesischen Gerichte auf eine Interessenabwägung verzichtet hatten. Der Nachrichtenbeitrag behandelte klarerweise ein Thema von öffentlichem Interesse und die Behörden hatten nicht behauptet, die Abbildung der Dokumente habe die laufende Strafuntersuchung beeinträchtigt oder die Unschuldsvermutung verletzt. Die von der Journalistin gewählte Publikationsform (Abbildung offizieller Dokumente) schien dem Gerichtshof nicht nutzlos, denn sie habe für das Fernsehpublikum die Glaubwürdigkeit der journalistischen Darstellung untermauert:

„ 38. Dans ces conditions, il est difficile de voir comment les « devoirs et responsabilités » de la requérante pouvaient l'emporter sur l'intérêt d'informer le public. La Cour rappelle à cet égard que le fait de montrer les fac-similés des pièces en cause au cours du reportage dont la requérante était l'auteur servait non seulement l'objet mais aussi la crédibilité des informations communiquées, attestant de leur exactitude et de leur authenticité (Dupuis et autres c. France, no 1914/02, § 46, CEDH 2007-VII).“

Vor diesem Hintergrund erwies sich selbst die moderate finanzielle Sanktion gegen die Journalistin als menschenrechtswidrig, denn auch sie war geeignet, Medienschaffende vor einem ähnlichen Verhalten abzuschrecken („chilling effect“).

**Anmerkungen:** Einmal mehr wendet sich der Gerichtshof gegen formelle Geheimhaltungsvorschriften, welche hängige Justizverfahren absichern. Eine Bestrafung ist grundsätzlich nur menschenrechtskonform, wenn die journalistische Tätigkeit konkrete Gefahren schafft. Droht keine Missachtung der Unschuldsvermutung oder Beeinträchtigung des ordnungsgemässen Verfahrensganges, so wird eine Beschränkung der medialen Tätigkeit meist unverhältnismässig sein (vgl. dazu etwa das Urteil N° 17107/05 „Campos Damaso c. Portugal“ vom 24.4.2008 in medialex 2/2008, S. 92f., mit Anmerkungen des Schreibenden). Dies begrenzt die staatlichen Bemühungen, bestimmte Verfahrensphasen in grösstmöglicher Diskretion abzuwickeln – wobei sich die Quellen von Indiskretionen

häufig (wenn auch längst nicht immer) bei den Behörden selber finden.

Beachtung verdient die – ebenfalls nicht zum ersten Mal verwendete – Formulierung des EGMR, eine an sich verbotene Publikationsform habe die Glaubwürdigkeit der journalistischen Arbeit untermauert. Medienschaffende zeigen ihrem Publikum gerne in Bild und Ton, dass ihre Vorwürfe präzise und authentisch sind. Der Gerichtshof stuft dieses Anliegen als legitim ein und akzeptiert, dass Journalisten deswegen den Buchstaben des Gesetzes ritzen. Dies ist nicht nur für die Berichterstattung über hängige Gerichtsverfahren wichtig.

---

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

### 1.1.2 Informationsleck nach Telefonabhörung missachtet EMRK

Medialex 2012, S. 227f. (12-176)

---

Amtsgeheimnis; Ansehen; Gerichtsöffentlichkeit; Impeachment; Indiskretion; Informationsleck; Staatspräsident; Telefonabhörung; Untersuchungsgeheimnis; Verhandlungsöffentlichkeit; vulgäre Sprache

---

#### Art. 8 und 13 EMRK

Urteil des EGMR (2. Kammer) vom 31. Juli 2012 (N° 36662/04) «Draksas c. Litauen»

Das Departement für Staatssicherheit der Republik Litauen hörte am 16. März 2003 ein Telefongespräch zwischen Algirdas Draksas (Parteikollege des damaligen Präsidenten Paksas) und dem russischen Geschäftsmann Jurij Borisov ab. Borisov äusserte seinen Unmut über nicht eingehaltene Zusagen des von ihm im Wahlkampf finanziell unterstützten Präsidenten und kündigte Konsequenzen an. Die Aufzeichnung des Gesprächs wurde am 1. November 2003 durch das Staatssicherheitsdepartement entklassifiziert und wegen der gegen den Präsidenten erhobenen Drohungen der Staatsanwaltschaft zugestellt.

Unter ungeklärten Umständen wurde die Aufzeichnung den Medien vorgespielt. Zwei Fernsehsender strahlten die politisch brisante Aufzeichnung am 2. November 2003 aus. Den litauischen Behörden gelang es nicht, die Quelle der Indiskretion zu identifizieren. Gegen die für die Publikation verantwortlichen Medienschaffenden wurden keine strafrechtlichen Schritte unternommen.

Draksas beschwerte sich sowohl gegen die heimliche Abhörung als auch gegen die Veröffentlichung der Aufzeichnung(en) beim EGMR. Bezüglich der Überwachung verneint der Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK), denn diese Massnahme war gesetzlich vorgesehen und zur Wahrung eines legitimen Eingriffszwecks (nationale Sicherheit und Verbrechensverhütung) notwendig.

Die Veröffentlichung des Gesprächsinhaltes im Fernsehen war hingegen gesetzeswidrig. Die Aufzeichnung hätte nach der litauischen Strafprozessordnung geheim bleiben müssen. Zwar habe die Allgemeinheit ein Recht auf Information über das Verhalten von Staatsbediensteten. Das Departement für Staatssicherheit war aber dafür verantwortlich, dass der Inhalt des vertraulichen Gesprächs nicht an die Öffentlichkeit gelangte. Die litauischen Behörden – welche auch die Ursache des Geheimnisbruchs nicht eruieren konnten – missachteten nach Ansicht der Kammermehrheit (6:1 Stimmen) ihre menschenrechtliche Pflicht zum Schutz des Privatlebens von Draksas.

«60. (...) Even though the recording had been declassified a day earlier by the SSD, it is the Court's view that the recording still ought to have been kept confidential from the general public. As appears from the SSD's letter, at that time the Attorney General's Office was examining the recording in the framework of criminal proceedings, and, pursuant to Article 177 of the Code of Criminal Procedure, information about the pre-trial investigation had to remain confidential. Nonetheless, the conversation became known to the public. The fact that the SSD had exploited the information was also confirmed by the prosecutor on 11 November 2003 (...).

The Court thus concludes that despite the legal provisions designed to ensure that the surveillance is carried out in strict accordance with the law in order to protect a person's privacy against abuse, the actual practice followed in this case was different. Whilst acknowledging the Government's argument that the public had a right to information about one of its civil servants, the Court nevertheless considers that the SSD was responsible for keeping the information confidential. Lastly, the Court cannot fail to observe that to this day the Lithuanian authorities have not discovered who leaked the conversation to the media (...). In these circumstances, the Court concludes that the lack of protection exercised in respect of the applicant's telephone conversation with J.B. was not in accordance with the law. This gives rise to a violation of Article 8 of the Convention.»

Der portugiesische Richter unterstreicht in seiner abweichenden Meinung das offensichtliche öffentliche Interesse am Gesprächsinhalt. Die Staatsanwaltschaft habe auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen des Geheimnisbruchs verzichtet und auch keine strafrechtlichen Schritte gegen die Medienschaffenden ergriffen. Durch ihr Verhalten habe die Staatsanwaltschaft die Rechtmässigkeit der Enthüllung des vertraulichen Materials nachträglich bestätigt. Zudem könne die Indiskretion vernünftigerweise nicht dem Departement für Staatssicherheit angelastet werden. Das Informationsleck könne auch bei Dritten (wie etwa den Mitarbeitenden des Telekommunikationsunternehmens) liegen.

Konventionskonform ist es nach Ansicht der Kammermehrheit, dass Litauens Behörden andere Gespräche – die u.a. im Zusammenhang mit Schmuggelvorwürfen aufgezeichnet worden waren – im Zuge des Amtsenthebungsverfahrens (Impeachment) gegen Präsident Paksas und mit Bewilligung der Strafverfolgungsbehörde öffentlich machten. Da die Impeachmentverhandlungen vor dem Verfassungsgericht am Fernsehen übertragen wurden, erhielten die aufgezeichneten Gespräche eine grosse Publizität. Dass dadurch sowohl Draksas wie auch Präsident Paksas wegen der Verwendung obszöner Ausdrücke in ein schiefes Licht gerieten, vermochte keine Verletzung von Art. 8 EMRK zu begründen. Das Vorgehen war gesetzlich vorgesehen und diente dem Recht der Allgemeinheit, über ein Gerichtsverfahren gegen öffentliche Personen orientiert zu werden:

«61. (...) Given the bad language used by the applicant during those telephone calls, the Court attaches a certain weight to his sentiment that the disclosure thereof might to a certain extent have discredited his name in business circles and with public in general. That being so, the Court cannot overlook the fact that those conversations were disclosed in the framework of Constitutional Court proceedings strictly adhering to the requirements of the domestic law and having obtained authorisation from a prosecutor (...). Moreover, the reasons to play the conversations, on the basis of which the State President was later impeached, at the Constitutional Court's hearing appear to be weighty. On this point the Court also reiterates that reporting, including comment, on court proceedings contributes to their publicity and is thus perfectly consonant with the requirement under Article 6 § 1 of the Convention that hearings be public. Not only do the media have the task of imparting such information and ideas; the public also has a right to receive them. This is all the more so where public figures are involved, such as, in the present case, the applicant, who was a founding member of the State President's political party and a member of the Vilnius City Municipality Council, and the head of State. Such persons inevitably and knowingly lay themselves open to close scrutiny by both journalists and the public at large (see *Craxi v. Italy* [no. 2] no. 25337/94, § 64, 17 July 2003). Furthermore, as it appears from the materials presented by the parties, the disclosed telephone conversations did not contain any details about the applicant's private life. The Court therefore concludes that the disclosure of the applicant's telephone conversations during the Constitutional Court proceedings was in accordance with the law and can be regarded as necessary in a democratic society for the protection of the rights of others. In view of the above, the Court finds no violation of Article 8 of the Convention as regards this part of the complaint.»

Auch in diesem Punkt gibt es eine abweichende Meinung: Nach Auffassung des ungarischen Richters verletzte die Publikation des Gesprächs im Verfahren vor dem Verfassungsgericht das litauische Recht. Beim Amtsenthebungsverfahren habe es sich nicht um einen Strafprozess gehandelt und die entklassifizierte Information wurde auch nicht als Beweismittel in einem Straffall verwendet. Damit fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung.

Darüber hinaus stellt der EGMR eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13

EMRK) fest, denn Draksas konnte sich nicht ausreichend gegen das Vorgehen des Departements für Staatssicherheit wehren. Litauen muss Draksas als Ausgleich für die immaterielle Unbill eine Entschädigung von 4'000 Euro bezahlen.

**Anmerkungen** Dies ist ein bemerkenswertes Urteil zu einer praktisch wichtigen Konstellation. Es ist ein häufiges, für die Betroffenen belastendes Phänomen, dass brisante Informationen aus eigentlich geheimen Strafuntersuchungen über die Medien publik werden. Besonders gravierend ist der Eingriff in die Rechte der Betroffenen, wenn dem interessierten Medienpublikum in allen Einzelheiten der Inhalt von Gesprächen präsentiert wird, den die Behörden nur dank den ihnen zustehenden Zwangsbefugnissen heimlich mitverfolgt und ausgewertet haben.

Es versteht sich von selbst, dass nicht alles publiziert werden darf, was rechtmässig abgehört worden ist. Und es ist ebenso klar, dass Verletzungen des Amtsgeheimnisses zu ahnden sind. Die Quelle behördlicher Informationslecks lässt sich in der Praxis allerdings selten eruieren. Viel häufiger werden lediglich die Überbringer der Enthüllung zur Rechenschaft gezogen, denn sie sind in der Regel bekannt: Immer wieder werden Medienschaffende wegen der Veröffentlichung geheimer Einzelheiten aus laufenden Straffällen belangt und immer wieder wehren sie sich danach in Strassburg – nicht selten mit Erfolg (vgl. etwa die Urteile N° 28439/08 «Pinto Coelho c. Portugal» vom 28.6.2011, medialex 2011, S. 166, N° 17107/05 «Campos Damaso c. Portugal» vom 24.4.2008, medialex 2008, S. 92f. und N° 1914/02 «Dupuis u.a. c. Frankreich» vom 7.6.2007, medialex 2007, S. 151f.).

Der litauische Fall weicht von diesem Muster ab. Er dreht sich nicht um die Verantwortung der Medien, sondern um die Diskretionspflichten der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Gerichte. Das Urteil des EGMR lässt keinen Zweifel, dass der unsorgfältige Umgang mit Geheimnissen ein menschenrechtliches Problem darstellt. Ob die Konvention respektiert wird, hängt wesentlich davon ab, ob sich die Behörden an die Geheimhaltungsvorschriften des innerstaatlichen Rechts halten.

In verschiedener Hinsicht hätte eine ausführlichere Begründung dem Richterspruch zum Vorteil gereicht:

1. Die Begründung macht zwar deutlich, dass die Behörden für den Schutz der geheimen Informationen verantwortlich waren und deren Weiterleitung an die Medien die Konvention missachtete. Zudem hält sie fest, die Ursache der Indiskretion sei nicht geklärt worden. Auch bei wiederholter Lektüre der knappen Ausführungen bleibt allerdings unklar, ob die ausgebliebene Bestrafung des Geheimnisverletzers (bzw. die unzureichenden Schritte zu dessen Ermittlung) ein notwendiges Element der EMRK-Verletzung waren oder nicht. Mit anderen Worten: Es bleibt offen, ob das Bekanntwerden einer von den Behörden abzuschirmenden Information selbst dann konventionwidrig ist, wenn anschliessend das fehlbare Behördenmitglied aufgespürt und bestraft wird.

2. Eher knapp formuliert sind auch die Ausführungen der Gerichtsmehrheit zur Frage, inwiefern die Öffentlichkeit von (Gerichts-) Verhandlungen die Ausbreitung peinlicher Informationen zu rechtfertigen vermag. Auffällig ist die Argumentationslinie, das Publikum habe ein Recht auf den Empfang von Informationen aus öffentlichen Verhandlungen und das Abspielen der Gespräche der Gerichtsverfahren sei zur Wahrung der Rechte anderer (also wohl der interessierten Allgemeinheit) notwendig gewesen. Das kann aber kaum heissen, dass der Gerichtshof den Öffentlichkeitsgrundsatz als Freipass zur schrankenlosen Entblössung der Verfahrensbeteiligten (und anderer Betroffener) versteht. So jedenfalls lässt sich der Hinweis interpretieren, die abgehörten Gespräche hätten keine Einzelheiten aus dem Privatleben enthalten («details about the applicant's private life»).

Grundsätzlich ist besondere behördliche Behutsamkeit geboten, wenn eine Verhandlung wegen der Art der Medienberichterstattung erhöhte Publizität findet. Zwar vermochte selbst die Tatsache der Liveübertragung am Fernsehen in diesem Fall keine EMRK-Verletzung zu begründen. Dabei ist aber zu beachten, dass das speziell gelagerte Verfahren vor dem Verfassungsgericht öffentliche Figuren erster Güte betraf.

---

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

### 1.1.3 Hausdurchsuchung nach Publikation geheimer Justizdokumente über Doping

Medialex 2012, S. 165f. (12-129)

---

Amtsgeheimnisverletzung; Doping; Hausdurchsuchung; Hehlerei; Strafuntersuchung; Telefonabhörung; Zeitungsberichte; Zwangsmassnahmen

#### Art. 10 EMRK

---

Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (5. Kammer) vom 28. Juni 2012 (N° 15054/07 und 15066/07 "Ressiot u.a. c. Frankreich")

Im Januar 2004 berichtete die Zeitung „Le Point“ über den Dopingverdacht gegen das Radsportteam Cofidis und zitierte dabei aus den (geheimen) Abschriften behördlicher Telefonabhörungen und aus Listen über Beschlagnahmen. Im April publizierte „L' Equipe“ weitere Berichte zur selben Thematik. Im Rahmen der folgenden Ermittlungen wegen Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses wurden zahlreiche Polizeibeamte und verschiedene Medienschaffende befragt. Am Januar 2005 ordnete der Untersuchungsrichter eine Hausdurchsuchung in den Zeitungsredaktionen an, welche Hinweise auf die rechtswidrig zugespielten Dokumente liefern sollte. Zudem wurden ihre Telefone abgehört.

Im Strafverfahren wegen Geheimnisbruchs wurden die Journalisten freigesprochen. Die französische Justiz bezeichnete zudem die Telefonabhörung als unzulässig, nicht aber die Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Auch letztere waren jedoch nach einstimmiger Ansicht des EGMR in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Die von den Medien aufgeworfenen Fragen über das Doping im professionellen Radsport betrafen die öffentliche Gesundheit. Sie waren Teil einer öffentlichen Debatte von sehr grosser Bedeutung für die Allgemeinheit („intérêt public très important“). Die von den Behörden angestrebte Aufdeckung der Informationsquelle hatte – auch angesichts der relativ späten Durchführung – nicht das grosse Gewicht, das für eine konventionskonforme Durchbrechung des Quellenschutzes verlangt ist.

**Anmerkungen** Die beiden Strassburger Urteile zu den ähnlich gelagerten französischen Fällen „Martin u.a.“ sowie „Ressiot u.a.“ verfolgen die EGMR-Praxis zum Quellenschutz konsequent weiter. Dessen hoher Stellenwert verbietet in den meisten Konstellationen staatliche Zwangsmassnahmen gegen Medienschaffende, welche das Aufspüren einer undichten Stelle in der Verwaltung oder der Justiz bezwecken. Zielt die behördliche Massnahme also (auch) darauf ab, den Geheimnisverletzer zu enthüllen, so lässt sich die Missachtung der Medienfreiheit nicht mit dem Argument „retten“, der Zwang richte sich gegen einen selber tatverdächtigen Medienschaffenden.

Der Strassburger Standard ist auch für die Schweiz bedeutsam. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine schweizerische Behörde nach einer Indiskretion die Zwangsmassnahme damit rechtfertigen würde, der Medienschaffende sei der Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses verdächtig und der Quellenschutz nach Art. 28a StGB bzw. Art. 172 StPO greife daher nicht. Eine derartige Argumentation dürfte in aller Regel Art. 10 EMRK missachten.

---

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

### 1.1.4 Unverhältnismässige Hausdurchsuchung bei investigativen Journalisten

Medialex 2012, S. 166 (12-130)

---

Amtsgeheimnisverletzung; Beschlagnahme; Hausdurchsuchung; Investigationsjournalismus; Tageszeitung; Quellenschutz; Redaktionsgeheimnis; Zwangsmassnahmen

Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (5. Kammer) vom 12. April 2012 (N° 30002/08 "Martin u.a. c. Frankreich")

Die Tageszeitung „Midi Libre“ veröffentlichte im Oktober 2005 umfangreiche Ausschnitte aus einem vertraulichen Berichtsentwurf der Chambre régionale des comptes (C.R.C.), welcher den Umgang mit öffentlichen Geldern (u.a. durch einen Senator) kritisierte. Im November wurde ein Strafverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (*secret professionnel*) und der Hehlerei dazu eröffnet. Auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsrichters fand im Juli 2006 eine Durchsuchung der Redaktionsräume statt, bei der verschiedene Dokumente beschlagnahmt und Harddisks kopiert wurden. Trotz dieser Zwangsmassnahmen gelang es den Behörden nicht, die für die Weitergabe der geheimen Daten verantwortliche Amtsperson zu ermitteln. In der Folge wurde auch das Verfahren gegen vier der Hehlerei verdächtige „Midi Libre“-Journalisten eingestellt.

Die französische Regierung argumentierte im Verfahren in Strassburg, die Zwangsmassnahmen hätten das Redaktionsgeheimnis – und damit die in Art. 10 EMRK geschützte Meinungsfreiheit – gar nicht tangiert: Es sei zwischen dem anerkannten Zeugnisverweigerungsrecht der Medienschaffenden und dem Einsatz behördlicher Zwangsmittel zur Überführung von Straftätern zu unterscheiden. Die umstrittene Beschlagnahme habe für die Medienschaffenden keinerlei Konsequenzen gehabt. Nach einstimmiger Auffassung des EGMR ändert dies nichts an der Beschränkung der Meinungsfreiheit. Massgebend sei nicht das Resultat einer Hausdurchsuchung, sondern deren Zweck. Sie habe darauf abgezielt, die Quelle der den Journalisten zugespielten Information zu eruiieren.

Der EGMR anerkennt in seinem einstimmigen Urteil, dass die gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahme den Schutz vertraulicher Informationen und des guten Rufs (insbesondere der Unschuldsvermutung) bezweckte. Sie war aber in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Es sei gerade die Aufgabe investigativer Journalisten, über gesellschaftliche Missstände wie den fragwürdigen Umgang mit öffentlichen Geldern zu informieren. Die Medienschaffenden hätten die journalistischen Berufsregeln respektiert und gutgläubig informiert. Zur Aufdeckung der Geheimnisverletzung hätten die Untersuchungsbehörden andere Massnahmen nachdrücklicher ergreifen müssen als eine Hausdurchsuchung, die erst acht Monate nach Publikation der fraglichen Berichte stattfand. Die Durchbrechung des Quellenschutzes war daher unverhältnismässig.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

---

## 1.2 Schutz der Verfahrensbeteiligten vor (öffentlichen) Vorwürfen

### 1.2.1 Vorwurf aussergesetzlichen Drucks durch Meinungsfreiheit gedeckt

Medialex 2012, S. 226 (12-175)

---

Ansehensschutz; chilling effect; Ehrverletzung; Faktenbasis; Korruptionsvorwurf; Medienfreiheit; politische Kritik; Vorwurf des Drucks; Werturteil

#### Art. 10 EMRK

---

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Kammer) vom 18. September 2012 (N° 39660/07 «Lewandowska-Malec c. Polen»)

Eine polnische Lokalpolitikerin warf ihrem politischen Kontrahenten in einem von den Medien abgedruckten offenen Brief vor, er setze die gegen ihn (wegen finanzieller Unregelmässigkeiten) ermittelnde Staatsanwaltschaft unter aussergesetzlichen Druck. Auf Klage des angegriffenen Bürgermeisters wurde die Politikerin wegen Ehrverletzung zu einer Geldbusse verurteilt.

Der EGMR hält in seinem einstimmigen Urteil fest, die Sanktion missachte die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Der Vorwurf des aussergesetzlichen Drucks sei ein zulässiges Werturteil, welches nicht unbedingt ein kriminelles Verhalten unterstelle und auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhe. Das Stellen unangenehmer Fragen und das Äussern hart formulierter Kritik gehöre gerade zu den Aufgaben gewählter Politikerinnen. Die Sanktion sei geeignet, die Kritikerin vor weiteren Angriffen auf den Bürgermeister abzuschrecken («chilling effect»).

### 1.2.1.1 Zulässige Kritik an rechtsbrechendem Stadtrat

Medialex 2013, S. 24 (13-6)

---

Ansehensschutz; Ehrverletzung; fairer Kommentar; Geldbusse; Kriminalitätsvorwurf; Politiker; reisserische Formulierung; Übertreibung; Vorverurteilung; Wochenzeitung

Art. 10 EMRK

---

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Kammer) «Jucha & Zak c. Polen» vom 23.10.2012 (N° 19127/06)

Die polnische Wochenzeitung TEMI berichtete im Jahr 2004 in sechs Artikeln über den Lokalpolitiker Marek C. Gestützt auf Auskünfte früherer Mitarbeiter des Politikers wurde er u.a. als egozentrische und rücksichtslose Person bezeichnet, die sich seit Jahren am Rande des Gesetzes bewege oder es verletze. Er sei in strafbare Aktivitäten verwickelt. Ein Untertitel lautete «Stadtrat – Straftäter?». Auf Klage des angegriffenen Politikers verurteilte die polnische Strafjustiz eine Journalistin und den Chefredaktor wegen Ehrverletzung zu einer Geldbusse von umgerechnet je 125 Euro.

Dies verletzt nach einstimmiger Ansicht des EGMR die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Gewählte Volksvertreter müssten mit intensiver Beobachtung leben, was für eine kontroverse Figur ganz besonders gelte. Die polnische Strafjustiz habe die Formulierung der Zeitung übertrieben restriktiv und formalistisch interpretiert. Zwar könne der Hinweis auf strafbare Aktivitäten als übertrieben eingestuft werden, doch der Vorwurf des Rechtsbruchs sei hinreichend belegt und als fairer Kommentar zu einer die Öffentlichkeit interessierenden Angelegenheit zu betrachten. Werde die Berichterstattung in ihrer Gesamtheit beurteilt, so handle es sich nicht um eine grundlose persönliche Attacke und werde der Rahmen erlaubter Zuspitzung nicht gesprengt.

### 1.2.2 Keine Beschränkung der Meinungsfreiheit auf gerichtlich beurteilte Misstände

Medialex 2011, S. 29f. (11-2)

---

Zivilrechtlicher Ansehensschutz; Brief an moldawischen Präsidenten; Kritik an Bürgermeister-Kandidaten; fehlende Wirkung in der Öffentlichkeit; Unterscheidung Tatsachenbehauptung/Werturteil; Vorwurf falscher Diplome; Strafurteil keine Voraussetzung für Äusserung von Kritik

Art. 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (4. Kammer) vom 21. Dezember 2010 (N° 34690/05 „Sofranschi c. Moldawien“)

In einem Brief an den moldawischen Präsidenten, den lokalen Staatsanwalt und den Parlamentssprecher warnte der Mitarbeiter eines wahlkämpfenden Politikers vor einem anderen Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters. Er warf ihm unter anderem eine Leseschwäche, den Gebrauch falscher Diplome sowie Schamlosigkeit vor. Auf Klage des angegriffenen Kandidaten wurde der Briefschreiber durch die moldawische Ziviljustiz zur Bezahlung einer Genugtuungssumme verurteilt. Der Gerichtshof bejahte einstimmig eine Missachtung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Wichtigstes Argument war für den EGMR, dass der Verurteilte seine Vor-

würfe an die Behörden gerichtet hatte und nicht an die Allgemeinheit. Die an die zuständigen Behörden gerichteten Behauptungen hatten daher nur eine begrenzte Wirkung.

Daneben beanstandete der Gerichtshof, dass die moldawische Ziviljustiz ungenügend zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen (Vorwurf der Schamlosigkeit) unterschieden hatte. Mit klaren Worten verwarf er zudem den moldawischen Einwand, der Vorwurf des Gebrauchs falscher Diplome sei solange unzulässig als kein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Politiker vorliege. Eine derartige Beschneidung der Meinungsfreiheit kommt für den EGMR keinesfalls in Frage:

„Ziff. 30 (...) The Court would underline that it does not accept the reasoning of the Court of Appeal, namely that the allegations of possession of a false diploma by V.P. should have first been proved in criminal proceedings that ended with a conviction (...). To accept such a position would amount to an excessive restriction of the freedom of expression which under no circumstances can be limited to allegations proved in criminal proceedings ending in final court judgments.“

### **1.2.3 Für Medien nicht gleich hohe Sorgfaltspflicht wie für Strafverfolgungsbehörden**

Medialex 2011, S. 30 (11-4)

---

Zivilrechtlicher Ansehensschutz; Kritik an Bürgermeister und Chefbeamten; Korruptionsvorwurf; zugespielte Kopie eines Auditreports als Quelle; verweigerte Edition des beglaubigten Berichts durch Zivilgericht; gescheiterter Wahrheitsbeweis; Genugtuung; Entschuldigung; zulässige Übertreibung; übersteigerte Anforderungen an Verdachtsberichterstattung

#### **Art. 10 EMRK**

---

Urteil des EGMR (1. Kammer) vom 21. Dezember 2010 (N° 27570/03 "Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland")

Die Zeitung „Novaya Gazeta v Voronezhe“ publizierte im April 2002 einen Artikel über angebliche Verfehlungen und Unregelmässigkeiten des Bürgermeisters von Nowoworonesch und anderer Chefbeamter der Stadtverwaltung sowie eines im Auftrag des Stadt arbeitenden Geschäftsmanns. Sie stützte sich v.a. auf die ihr zugespielte Kopie eines Auditberichts des regionalen Finanzministeriums. Auf Zivilklage der im Zeitungsbericht Angegriffenen wurden die Verantwortlichen wegen Diffamierung zur Bezahlung einer Entschädigung von insgesamt 25'000 Rubel und zur Publikation einer Entschuldigung verurteilt.

Der Gerichtshof hielt einstimmig fest, dass das russische Urteil die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) missachtete. Der EGMR unterstrich, dass sich die Beteiligten bewusst der öffentlichen Kontrolle all ihrer Worte und Taten ausgesetzt hatten und dass der Zeitungsbericht trotz bestimmter scharfer und provokanter Formulierungen die Grenzen zulässiger Übertreibung respektierte. Der Gerichtshof kritisierte insbesondere die Haltung der russischen Justiz zum Auditbericht. Da die Zeitung über keine beglaubigte Kopie (certified copy) verfügte, fiel der Inhalt der Kopie als Argument für den Wahrheitsbeweis ausser Betracht. Der Gerichtshof wollte hingegen nicht ausschliessen, dass die unbeglaubigte Kopie einen Informationswert hatte. Er beanstandete einstimmig den Verzicht der russischen Justiz darauf, sich eine beglaubigte Kopie zu beschaffen und damit den Inhalt des Auditberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Der EGMR verwarf auch den Einwand, mangels eines Strafverfahrens gegen den Bürgermeister und die anderen Beteiligten sei es unzulässig, ihnen in der Zeitung ein im Ergebnis strafbares Verhalten vorzuwerfen. Der Gerichtshof betonte vielmehr, an eine journalistische Umschreibung dürften nicht die gleichen hohen Anforderungen gestellt werden wie an eine Abklärung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Ein moralisches Urteil der Medien sei nicht mit der juristischen Beurteilung durch die zuständigen Behörden gleichzusetzen:

„Ziff. 58 It is noteworthy in this connection that the district court adopted an unusually high standard of proof and determined that, as the criminal proceedings in connection with financial irregularities were not pursued, the information provided in the impugned article lacked a sufficient factual basis (...). The Court reiterates in this respect that the degree of precision for establishing the well-foundedness of a criminal charge by a competent court can hardly be compared to that which ought to be observed by a journalist when expressing his opinion on a matter of public concern, in particular when expressing his opinion in the form of a value judgment (see Unabhängige Initiative Informationsvielfalt, cited above, § 46). The standards applied when assessing a public official's activities in terms of morality are different from those required for establishing an offence under criminal law (see Scharsach and News Verlagsgesellschaft v. Austria, no. 39394/98, § 43, ECHR 2003-XI). Therefore, the Court is reluctant to follow the logic implied in the district court's reasoning that in the absence of criminal prosecution of the plaintiffs no media could have published an article linking them to instances of alleged misuse of public funds without running the risk of being successfully sued for defamation.”

**Anmerkungen:** Die beiden gleichentags vom Gerichtshof beurteilten Fälle „Sofranschi c. Moldawien“ und „Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland“ betreffen eine gemeinsames Thema: Den Anspruch der Justiz, die (öffentliche) Diskussion über strafrechtlich relevante Missstände zu monopolisieren. Würde sich diese Haltung durchsetzen, so dürften Medien im Ergebnis nur über eher geringfügige Missstände berichten. Möglicherweise strafbare Fehlritte hingegen dürften die Medien nicht enthüllen, sondern lediglich mit einer Vollzugsmeldung versehen (Bericht über die Verurteilung durch das zuständige Gericht). Dass dies mit der Wächterfunktion der Medien unvereinbar ist, hat der Gerichtshof mit deutlicher Formulierung unterstrichen. Es versteht sich von selbst, dass dies kein Freipass für die Medien ist. Sie sind nicht befugt, sich zum Richter aufzuschwingen, sich ein Urteil im juristischen Sinne anzumassen und Tatverdächtige vorzuerurteilen. Es trifft sie aber keine Pflicht zum Totschweigen möglicher Straftaten.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

---

#### 1.2.4 Berechtig: Identifizierender Pressebericht über angeklagten Polizisten

Medialex 2012, S. 73f. (12-43)

---

Akteneinsicht; Amtsmissbrauch; Busse; Dokumentenzugang; Genugtuung; hängiges Strafverfahren; Identifizierung; Medienfreiheit; Namensnennung; Polizist; Unschuldsvermutung; Vorverurteilung; Wortbericht

---

Art. 8, 10 EMRK

---

Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (4. Kammer) vom 17. Januar 2012 (N° 29576/09 „Lahtonen c. Finnland“)

Der Chefredaktor der auf Kriminalberichterstattung spezialisierten finnischen Monatszeitschrift „Alibi“ berichtete unter Nennung von Name und Geburtsjahr über den Fall eines Polizisten, der sich wegen Straftaten vor Gericht verantworten musste. Der Polizist hatte 2003 ausserdienstlich – aber unter Vorzeigen seines Dienstausweises und Vorspiegelung eines Notfalls – ein Auto gestoppt und behändigt. Da das Gefährt nicht wunschgemäss lief, versuchte er seine Masche erneut, doch sassen diesmal zwei Polizisten (in Zivil) am Steuer. Ihnen drohte er mit Gewalt, bevor er mit krass überhöhtem Tempo davonraste. Der Polizist bekannte sich im Februar 2004 in der Verhandlung vor Bezirksgericht schuldig und akzeptierte, sich zwecks Beurteilung seiner Schuldfähigkeit psychiatrisch begutachten zu lassen.

Der „Alibi“-Bericht vom März 2004 basierte auf den Dokumenten, die der Journalist im Anschluss an die erste Gerichtsverhandlung zur Einsichtnahme erhalten hatte. Ende Mai wurde der Polizist in allen Anklagepunkten schuldig gesprochen. Da er als unzurechnungsfähig eingestuft wurde, nahm das Gericht von einer Bestrafung Abstand.

Der Polizist empfand die identifizierende Berichterstattung als unethisch und rechtswidrig. Er wehrte

sich erfolgreich gegen den Beschluss der Staatsanwaltschaft, auf ein Strafverfahren gegen den „Alibi“-Journalisten zu verzichten. Der Medienschaffende wurde 2007 wegen der Veröffentlichung von Informationen verurteilt, die das Privatleben missachten (was nach finnischem Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung ist). Die finnische Strafjustiz hielt u.a. fest, beim Polizisten handle es sich zwar um einen erfahrenen, aber nicht um einen hochrangigen Beamten. Der Journalist wurde zu einer Busse von 30 Tagessätzen und gemeinsam mit dem Medieninhaber – zur Bezahlung einer Genugtuung von 5'000 Euro verurteilt.

Der Gerichtshof kommt einstimmig zum Schluss, die Bestrafung des Journalisten missachte die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Der zum Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) vorgenommene Eingriff war in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Der Chefredaktor hatte die Fakten in objektiver Weise dargestellt. Die von ihm publizierten Informationen hatte der angeklagte Polizist zudem in einem Interview mit einem anderen Magazin freiwillig preisgegeben. Darüber hinaus bestand ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung: Der Polizist hatte zwar in seiner Freizeit delinquent, dabei aber seine amtliche Funktion missbraucht. Sein Verhalten warf auch die Frage auf, ob er als Polizist noch tragbar war. Zwar erschien der Bericht während des hängigen Strafverfahrens. Er war aber nicht vorverurteilend formuliert und respektierte die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK).

Darüber hinaus schoss die Sanktion über das Ziel hinaus. Eine Bestrafung wegen Verletzung des Rechts auf Privatleben sei nur unter ausserordentlichen Umständen menschenrechtskonform. Solche lagen hier nicht vor.

#### **1.2.5 Berechtigt: Identifizierender Zeitungsbericht über Verantwortung für Bankskandal**

Medialex 2012, S. 74f. (12-44)

---

**Bankskandal; Identifizierung; Manager; Medienfreiheit; Persönlichkeitsrecht; political speech; public figure; Unschuldsvermutung; Wortbericht**

**Art. 8, 10 EMRK**

---

Urteil des EGMR (1. Kammer) vom 10. Januar 2012 (N° 34702/07 „Standard Verlags GmbH gg. Österreich [Nr. 3]“)

Die Tageszeitung „Der Standard“ berichtete im April 2006 in ihrem Wirtschaftsteil über strafrechtliche Ermittlungen wegen verlustreicher Spekulationen der Hypo Alpe-Adria Bank („Kärntner Hypo-Skandal“). Unter der Schlagzeile „Justiz ermittelt in Haiders Hypo“ wurde Treasury-Bereichsleiter Christian Rauscher als angeblich für die Verluste Verantwortlicher mit vollem Namen genannt. Das Oberlandesgericht Wien sprach Rauscher wegen Verletzung von § 7a Mediengesetz (Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen) eine Entschädigung von 5'000 Euro zu.

In seiner Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und dem Recht Rauschers auf Schutz seines Privatlebens (Art. 8 EMRK) kommt der Gerichtshof einstimmig zum Ergebnis, das Recht auf freie Kommunikation wiege hier schwerer. Zwar teilt der EGMR die Auffassung der österreichischen Strafjustiz, Rauscher sei an sich keine „public figure“. Weder seine Funktion als leitender Bankangestellter noch der Umstand, dass er Sohn eines Politikers ist, machten ihn zu einem Prominenten. Man könne auch nicht sagen, Rauscher habe freiwillig die öffentliche Arena („the public scene“) betreten und müsse sich deshalb Beschränkungen seiner Privatsphäre gefallen lassen. Die Frage der Prominenz ist laut EGMR aber nur eines von zahlreichen Kriterien, welche bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Zugunsten des Mediums sprach vor allem, dass es sich um einen Vorfall von erheblichem Interesse für die Allgemeinheit handelte – und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht:

„40. It is not in dispute in the present case that the article reported on an issue of public interest. It

concerned a banking scandal which led to enormous losses by a bank, 45% of which was owned by the Land of Carinthia. Against this background, the article dealt with the fact that politics and banking were intertwined on the one hand and reported on the opening of an investigation by the public prosecutor on the other hand. In this connection the Court reiterates that there is little scope under Article 10 § 2 of the Convention for restrictions on political speech or on debate on questions of public interest [...].“

Rauscher war in der Bank für Fremdwährungsgeschäfte verantwortlich. Zwar sei die Bekanntgabe der Identität eines Tatverdächtigen gerade in der ersten Phase eines Strafverfahrens besonders problematisch. Der „Standard“-Bericht befasse sich aber weniger mit der juristischen Komponente des Skandals als mit der politischen. Und für die Schilderung der politischen Verwicklungen und Verfilzungen war eine Namensnennung der Akteure kaum zu vermeiden:

43. (...) Apart from reporting the fact that the public prosecutor had opened an investigation into the bank's senior management on suspicion of embezzlement, the article does not deal with the conduct or contents of the investigation as such.

44. The article's focus is instead on the extent to which politics and banking are intertwined and on the political and economic responsibility for the bank's enormous losses. It mentions that Mr Haider, who himself also represented the Land as a shareholder and performed a supervisory function at the bank, and Mr Kulterer from the bank's executive board, were trying to put the blame on the claimant and in this context refers to his father, member of the Socialist Party and former member of the regional government, thus hinting at motives of party politics. Names, persons and personal relationships are clearly of considerable importance in this sphere. It is difficult to see how the applicant company could have reported on these issues in a meaningful manner without mentioning the names of all those involved, including the claimant (see, *mutatis mutandis*, *Flinkkilä and Others*, cited above, § 85, where the Court also considered that the disclosure of the identity of the person concerned had a direct bearing on matters of public interest). That distinguishes the present case from a case in which the Court declared inadmissible the complaint by the publisher of an Austrian news magazine, which had been ordered to pay compensation for having disclosed the name of a police officer at an early stage of criminal proceedings against him. The Court found in that case that the disclosure of the police officer's name did not add anything to the information already given in the article (*Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH v. Austria* (no. 2) (dec.), no. 62746/00, ECHR 2002-X).“

**Anmerkungen** Unter dem Titel „Should bankers be named and shamed?“ werden die Auswirkungen des oben zusammengefassten Strassburger Urteils im UK Human Rights Blog (<http://ukhumanrightsblog.com/>) kritisch eingeschätzt. Das EGMR-Urteil über die Namensnennung im Kärntner Hypo-Skandal liefere Medienschaffenden einen Vorwand, ihre Story über eine hängige Strafsache mit voller Namensnennung der Tatverdächtigen aufzupeppen. Für die identifizierende Berichterstattung genüge ein Hinweis auf die politische Dimension des Straffalls – unabhängig davon, ob die Anprangerung des Verdächtigen einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Debatte zu erbringen vermöge.

Die Kritik aus England schießt über das Ziel hinaus, denn die differenzierte Begründung des einstimmig gefällten EGMR-Urteils liefert keine solide Basis für eine solche Befürchtung. Sowohl der Gerichtshof als auch das erstinstanzliche österreichische Gericht verneinen zumindest implizit, dass die politische Komponente dieses Skandals als Feigenblatt für unbegründete Angriffe auf einen willkürlich an den Pranger gestellten Tatverdächtigen diene. Das Wiener Landesgericht für Strafsachen argumentierte etwa, dass die Verluste der zu 45 Prozent in öffentlichem Eigentum stehenden Bank auch durch die Steuerzahlenden zu tragen sind. Sie hätten daher ein legitimes Interesse an Informationen über die Identität der möglicherweise für diese enormen Verluste Verantwortlichen und ihre politischen Verstrickungen.

Zwar meinte das Oberlandesgericht anschliessend, die Namensnennung habe bloss die Sensationsgier der Leserschaft befriedigt und jeglichen Informationswert vermissen lassen. Sie sei bloss wegen der Person von Christian Rauschers Vater (einem für Finanzen zuständigen Ex-Mitglied der Landesregierung) erfolgt. In diesem frühen Verfahrensstadium sei die Verdachtslage nämlich derart unsicher, dass keine ausreichende Aussage über die Verant-

wortung für eine allfällige Straftat möglich sei. Diese Argumentation vermischt aber verschiedene Aspekte. Solche Berichterstattung mag – gerade wegen möglicher Vorverurteilung – problematisch sein, den Informationswert wird man ihr aber kaum absprechen können. Selbst ein vager behördlicher Verdacht strafbaren Verhaltens kann auf dem politischen Parkett durchaus relevant sein und beispielweise zu Rücktrittsforderungen gegen amtierende Politiker führen. Dass mitunter auch Personen ohne politisches Mandat in den Strudel einer an sich berechtigten öffentlichen Debatte hinein gezogen werden, scheint dem EGMR – wohl zu Recht – unvermeidlich. Wer in einer bedeutenden Bank immerhin für die Fremdwährungsgeschäfte verantwortlich ist, ist zwar vielleicht keine public figure im engen Sinne des Wortes. Er wird bei finanziellen Verlusten von skandalösem Ausmass aber kritische journalistische Fragen zu seinem Geschäftsgebaren und seinen politischen Verbindungen hinzunehmen haben.

Zutreffend ist allerdings, dass die Berichterstattung über einzelne Tatverdächtige nicht zu einer Anprangerung verkommen darf, welche die Unschuldsvermutung mit Füßen tritt. Auch bei politisch brisanten Skandalen ist die Grenze zwischen legitimer Schilderung der Verdachtslage und vorverurteilender Fertigmacherei oft schwierig zu ziehen. In Strassburg dominiert jedenfalls die Ansicht, dass die Berichterstattung im „Standard“ diese prekäre Grenze respektierte.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

---

### **1.2.6 Unberechtigt: identifizierende Zeitungsberichte über junges Verbrechenopfer**

Medialex 2012, S. 75f. (12-45)

---

**Bildberichterstattung; Fotopublikation; Gewaltverbrechen; höchstpersönlicher Lebensbereich; Identifizierung; Jugendschutz; Kindsmisshandlung; Medienfreiheit; Namensnennung; Opferschutz; public figure; Sexualstraftat; Website; Widerruf der Einwilligung; Wortberichterstattung; Zeitung**

#### **Art. 8, 10 EMRK**

---

Urteile des EGMR (1. Kammer) vom 17. Januar 2012 (N° 3401/07 „Kurier Zeitungsverlag & Druckerei GmbH c. Österreich“ sowie N° 33497/07 „Krone Verlag GmbH & Co KG und Krone Multimedia GmbH & Co KG c. Österreich“)

2005 fand in Österreich ein Strafprozess wegen eines -äusserst gravierenden Falles von Kindsmisshandlung statt. Der Vater und die Stiefmutter eines zum Tatzeitpunkt rund zehnjährigen Mädchens wurden wegen schweren sexuellen Missbrauchs und Quälens von Unmündigen sowie absichtlicher schwerer Körperverletzung zu Gefängnisstrafen von je 15 Jahren verurteilt.

Die österreichischen Massenmedien berichteten im Februar 2005 ausführlich über den Strafprozess. In zwei Gerichtsberichten schilderte der «Kurier» die Einzelheiten der Misshandlungen und veröffentlichte die vollen Namen samt Fotos der beiden Angeklagten sowie den Vornamen des misshandelten Mädchens. Die «Kronenzeitung» sowie die Onlinezeitung «www.krone.at» nannten ebenfalls den Vornamen des Opfers und die vollen Namen von Vater und Stiefmutter. Neben Bildern der Angeklagten publizierten sie auch Fotos des Mädchens.

Im August 2005 klagte das Mädchen (vertreten durch die regionale Jugendwohlfahrtsbehörde) gegen die Inhaber der erwähnten Medienunternehmen. Die Berichterstattung missachte § 7a des österreichischen Mediengesetzes (Bekanntgabe der Identität des Opfers einer strafbaren Handlung) und bezüglich zwei Berichten auf «www.krone.at» auch § 7 (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Die österreichische Justiz verurteilte die Medienunternehmen zur Bezahlung von Entschädigungen: Im Falle des «Kurier» betrug sie 10 000 Euro (wegen zwei rechtswidriger Artikel), bei der «Kronenzeitung» 8000 Euro (zwei rechtswidrige Berichte) sowie bei «www.krone.at» 12 000 Euro (ebenfalls zwei rechtswidrige Berichte).

Eine Beschwerde der verurteilten Medieninhaber wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungs-

äusserung (Art. 10 EMRK) hat der EGMR einstimmig abgewiesen. Der Gerichtshof hält fest, dass das Mädchen keine «public figure» war und man auch nicht sagen kann, sie habe die öffentliche Arena («public scene») dadurch betreten, dass sie einer aufsehenerregenden Straftat zum Opfer gefallen war. Die fraglichen Verbrechen betrafen zwar eine Thematik von legititem allgemeinem Interesse. Die Kenntnis der Identität der Beteiligten war aber für das Verständnis der Vorgänge nicht notwendig:

“52. The Court considers further that the articles at issue dealt with a matter of public concern, a crime involving violence against a child and sexual abuse committed within the family and could well give rise to a public debate on how the commission of similar crimes could be prevented. However, given that neither the offenders nor the victim were public figures or had previously entered the public sphere, it cannot be said that the knowledge of the identity of these persons was material for understanding the particulars of the case (see ‘Wirtschafts-Trend’ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH [no. 2] v. Austria [dec.], no. 6274/00, 14 November 2002). In this connection the Court notes that the applicant company was not prevented from reporting on all the details concerning the case of C, only from revealing her identity.”

Auf der anderen Seite verdiene die Anonymität der Opfer von (Sexual-)Verbrechen gerade bei Kindern wegen ihrer Verletzlichkeit fraglos einen ganz besonderen Schutz

“53. On the other hand there is no doubt that the identity of the victim of a crime deserves particular protection on account of his or her vulnerable position, all the more so in the instant case as C was a child at the time of the events and had become the victim of violence and sexual abuse. In this connection the Court refers to Article 31 of the Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, which obliges the Contracting States ‘to take the necessary legislative or other measures to protect the rights and interests of victims, by protecting their ... identity and ... by taking measures in accordance with international law to prevent the public dissemination of any information that could lead to their identification’. The same concept of protecting the identity of victims of crime has also been recognised in various recommendations adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe (see Recommendations Rec[85]11, Rec[2001]16 and Rec[2003]13, quoted in §§ 24–26 above) as well as in the Court’s case-law on Articles 8 and 10 of the Convention (see Egeland and Hanseid v. Norway, no. 34438/04, §§ 59–61, 16 April 2009, and A. v. Norway, cited above, §§ 71–73).”

Im Fall der «Kronzeitung» stellte sich zudem die Frage der Einwilligung: Die biologische Mutter des missbrauchten Mädchens – welche zum fraglichen Zeitpunkt kein Sorgerecht an ihrer Tochter hatte – hatte im Jahr 2003 mit der Zeitung kooperiert und ihr auch ein Bild des Mädchens zur Verfügung gestellt. Diese Zustimmung widerrief sie 2005 aber ausdrücklich:

“59. (...) The Court (...) reiterates that the fact that a person cooperated with the press on previous occasions cannot serve as an argument for depriving that person of protection against the publication by the press of photographs revealing his or her identity (see Egeland and Hanseid, cited above, § 62).”

**Anmerkungen** Wenn der Schutz des Privatlebens für eine Personenkategorie besonders dringlich und wertvoll ist, dann ist er es für die Opfer schwerer Straftaten. Dies gilt -besonders für Sexualdelikte und erst recht für minderjährige Opfer. Der Gerichtshof unterstreicht dies in den beiden österreichischen Urteilen zwar nicht zum ersten Mal (vgl. etwa den Zulässigkeitsentscheid No 30881/09 «Yleisradio Oy u. a. c. Finland» vom 8. Februar 2011 = medialex 2011/2, Urteil 11–71, S. 200 f.); in der Formulierung tut er dies aber besonders sorgfältig und eindringlich.

Seine Begründung lässt kaum Raum für Zweifel an der Notwendigkeit des Vorgehens der österreichischen Behörden. Angesichts der einstimmigen Ausführungen hätte es nicht überrascht, wenn die Angelegenheit im Verfahren für offensichtlich unbegründete Beschwerden erledigt worden wäre.

### 1.3 Kommunikationsmöglichkeiten für Verfahrensbeteiligte

#### 1.3.1 SRG wurde Fernsehinterview in Gefängnis zu Unrecht verweigert

Medialex 2012, S. 214f. (12-158)

---

Anspruch auf Informationszugang; Beurteilungsspielraum; Fernsehen; Gefängnis; Informationsfreiheit; Interview; Medienfreiheit; Leistungsanspruch; Meinungsfreiheit; Ordnung; Sicherheit; Unschuldsvermutung; Verhältnismässigkeit; Voyeurismus; Wahl des Kommunikationsmittels

---

Art. 10 EMRK; Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 BV; Art. 48 BSG

---

Urteil des EGMR (5. Kammer) vom 21. Juni 2012 (N° 34124/06 «SRG c. Schweiz»)

Die SRG stellte im August 2004 bei der Strafanstalt Hindelbank ein Gesuch, für die Sendung «Rundschau» ein Fernsehinterview mit einer Insassin zu führen, die wegen Mordes an ihrem Ehemann verurteilt worden war. Die Anstaltsleitung verweigerte die Drehgenehmigung. Eine Beschwerde an das bernische Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Letztinstanzlich wies das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ab (Urteil 1P.772/2005 vom 6. Februar 2006; Medialex 2006, S. 107, Verbotenes TV-Interview im Gefängnis). Das Bundesgericht erwog, dass die Informationsfreiheit nach Art. 16 Abs. 3 BV nur einen Anspruch auf allgemein zugängliche Informationen gebe und Strafanstalten nicht allgemein zugänglich seien.

Der EGMR heisst die Beschwerde gegen die Schweiz mit fünf gegen zwei Stimmen gut. Er erblickt in der Verweigerung der Bewilligung für ein Fernsehinterview einen Eingriff in die Meinungsfreiheit der SRG. Dieser stütze sich auf Art. 48 des bernischen Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (BSG 341.1). Danach kann der Kontakt von Insassen mit Aussenstehenden «kontrolliert sowie beschränkt oder untersagt werden, sobald ein Missbrauch dieses Rechts (d.h. des Rechts, mit Aussenstehenden Kontakte zu pflegen) oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder wenn der Kontakt dem Vollzugszweck zuwiderläuft.» Obwohl sich diese Bestimmung an die Gefängnisinsassen wendet und nicht an die Aussenstehenden, erachtet sie der EGMR als genügend.

Entscheidend ist für den Gerichtshof die Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK. Weil das Interview ein Thema von öffentlichem Interesse anspreche und die «Rundschau» ein seriöses Fernsehgefäss sei, räumt das Gericht den nationalen Behörden nur einen engen Beurteilungsspielraum ein und verlangt, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch besonders gewichtige Gründe gerechtfertigt wird («besoin social impérieux»). Das Gericht erachtet die Begründung der Schweizer Behörden als ungenügend. Zudem könne die Sicherheit und Ordnung auch mit gewissen Auflagen gewahrt werden, ohne dass ein absolutes Verbot erforderlich sei. Auch das Argument der Schweiz, mit der Verweigerung der Bewilligung werde die Insassin davor geschützt, in der Öffentlichkeit blossgestellt zu werden, überzeugt den EGMR nicht. Die Frau habe ihre Zustimmung zum Interview gegeben und es sei nicht ersichtlich, dass sie dazu nicht in der Lage gewesen wäre. Auch der Hinweis des Bundesgerichts, die SRG hätte Tonbandaufnahmen des Interviews machen können, wird vom Strassburger Gericht nicht geteilt. Die Meinungsfreiheit schütze auch die freie Wahl der Mittel der Kommunikation; es sei nicht Aufgabe der nationalen Organe oder des EGMR, den Journalisten vorzuschreiben, welche Kommunikationsmittel sie zu benützen hätten.

Damit gelangt die Mehrheit der 5. Abteilung zum Schluss, der Eingriff in Art. 10 EMRK sei nicht genügend gerechtfertigt und die Meinungsfreiheit deshalb verletzt. Die deutsche und die Schweizer Richterinnen teilen diese Beurteilung nicht und publizieren ein gemeinsames abweichendes Sondervotum. Zur Frage der ungenügenden Begründung der Verweigerung einer Bewilligung durch die Schweizer Behörden führen sie aus, es verstehe sich von selbst, dass die Durchführung eines Interviews in einer Haftanstalt Sicherheitsprobleme stelle; detailliertere Begründungen, wie sie die Mehrheit verlange, seien nicht nötig. Zudem komme den Behörden eine Verantwortung für die Inhaftierten zu; diese hätten sie wahrgenommen, indem sie die Frau davor schützten, der breiten Öffentlichkeit preisgegeben und dadurch ausgenützt zu werden. Zudem komme der Schweiz ein

grosser Beurteilungsspielraum zu, weil im vorliegenden Fall zahlreiche unterschiedliche Interessen berührt seien, die im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung in einen Ausgleich gebracht werden müssen. Dazu seien die nationalen Behörden besser geeignet.

Auch bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit gelangen die beiden dissentierenden Richterinnen zu einem anderen Ergebnis als die Mehrheit. Das Interview trage zwar zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung über das gute Funktionieren der Justiz bei; ein Interview mit einer wegen Mordes verurteilten Straftäterin befriedige aber auch einen gewissen Voyeurismus der Zuschauer; dieser sei – wie der EGMR mit Bezug auf die Prinzessin von Monaco festgehalten hatte – nur sehr beschränkt schützenswert. Der «Mehrwert» von Bildern der Inhaftierten liege primär in der Befriedigung der Neugier der Zuschauer und trage kaum zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei. Zudem müssten alle Medien Zugang haben, nicht nur die als seriös eingeschätzten.

**Anmerkungen** Noch bevor der EGMR das oben erwähnte Urteil zum Interview in der Strafanstalt Hindelbank fällte, hatte das Bundesgericht seine Praxis geändert. In BGE 137 I 8 hiess es eine Beschwerde der SRG gegen die Verweigerung einer Bewilligung zur Durchführung eines Fernsehinterviews in der Strafanstalt Pöschwies gut. Damit die Medien ihrer Funktion nachkommen können, die behördliche Tätigkeit zu kontrollieren, seien sie auf möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen angewiesen. Die Ablehnung des Bewilligungsgesuchs greife deshalb in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV ein (vgl. Medialex 2011, 11-64, S. 93 ff., Fernsehinterview in einer Strafanstalt vom Schutzbereich der Medienfreiheit erfasst). Die Vorinstanz hätte entsprechend prüfen müssen, ob dieser Eingriff verhältnismässig war. Der Bundesgerichtsentscheid entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem hier besprochenen EGMR-Urteil. Es hätte deshalb nahe gelegen, dass sich die Schweiz im vorliegend diskutierten Verfahren mit dem Beschwerdeführer gütlich geeinigt hätte. Dem Urteil des Strassburger Gerichts lässt sich nicht entnehmen, weshalb dies nicht möglich war.

Auf BGE 137 I 8 nahm das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid (Urteil A-1156/2011 vom 22. Dezember 2011; Medialex 2012, 12-11, S. 30 f.) Bezug, in welchem der Zugang zu den Handakten und den Tonbandaufnahmen eines Interviews zu beurteilen war, das Bundesrätin Calmy-Rey dem Tages-Anzeiger gewährt hatte. Das Gericht erachtete die Medienfreiheit durch die Verweigerung des Zugangs zu diesen Dokumenten deshalb als nicht betroffen, weil deren Herausgabe eine Leistung darstellen würde und Art. 17 BV keinen Anspruch auf Leistungen gebe. Das Ergebnis (Abweisung der Beschwerde) erscheint richtig; die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts, weshalb hier Art. 17 BV nicht zur Anwendung komme, überzeugt dagegen nicht (dazu unten Ziff. 2).

Zur Begründung der Gerichtsmehrheit im Fall Hindelbank und zu den abweichenden Meinungen drängen sich verschiedene Bemerkungen auf:

1. Alle sieben Richterinnen und Richter der 5. Abteilung erachten die Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK als anwendbar; dies erschien ihnen offenbar als derart selbstverständlich, dass sie es in einem einzigen Satz ohne Begründung feststellten. In der bundesgerichtlichen Praxis war dies kontrovers gewesen, und die Schweiz bestritt im Strassburger Verfahren die Anwendbarkeit von Art. 10 EMRK (Ziff. 31). Das Bundesgericht erachtet in BGE 137 I 8 E. 2.7 S. 15 nur die Medienfreiheit, nicht aber das allgemeine Grundrecht der Meinungsfreiheit als anwendbar und führt ausdrücklich aus, der Zugang einer Privatperson – falls sie sich nicht auf die Medienfreiheit berufen kann – wäre im Rahmen der Informationsfreiheit zu beurteilen. Obwohl Art. 10 EMRK die Medienfreiheit nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte auch das vorliegende Urteil des EGMR dahingehend zu verstehen sein, dass die EMRK primär dann einen Anspruch auf Zugang vermittelt, wenn die Ausübung der Kommunikationsgrundrechte in den Medien in Frage steht. In diesem Fall dürfte die Veröffentlichung in erhöhtem Masse zur gesellschaftlichen Debatte beitragen, so dass die Interessen am Zugang besonders gewichtig sind (zur «Pressefreiheit» nach Art. 10 EMRK etwa Anne Peters/Tilmann Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., München 2012, S. 85 ff.; Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München 2012, S. 310 f.).

2. Weder die Begründung des vorliegenden Urteils noch jene von BGE 137 I 8 messen der Tatsache Bedeutung bei, dass auf der Seite des Staates – d.h. der Strafanstalt – die Meinungsäusserung einer Privatperson – einer Insassin – in Frage steht (abgesehen von der Frage, ob die Inhaftierte vor der Öffentlichkeit geschützt werden muss). Art.

10 EMRK (und Art. 17 BV) käme demnach immer dann zur Anwendung, wenn der Zugang zu Informationen des Staates für Meinungsäusserungen in den Medien in Frage steht. Damit wäre – jedenfalls für den Medienbereich – in grundrechtlicher Hinsicht das Öffentlichkeitsprinzip anerkannt. Aus diesem Grund sah sich das Bundesverwaltungsgericht im oben erwähnten Urteil veranlasst, den Fall des Zugangs zu Interviewunterlagen von Bundesrätin Calmy-Rey von jenem des Interviews mit der Gefängnisinsassin abzugrenzen.

Diese – dem Wortlaut nach naheliegende – Lesart von SRG c. Schweiz (und BGE 137 I 8) abstrahiert m.E. zu stark vom konkret in Frage stehenden Sachverhalt. In ihrem Interview hätte die Inhaftierte rein private Meinungsäusserungen gemacht, die in keiner Weise den Behörden zugerechnet werden könnten. In Frage steht deshalb nicht der Zugang zu amtlichen Informationen, sondern zu privaten Meinungsäusserungen. Indem die Behörden der SRG den Zugang zur Strafanstalt verweigern, behindern sie den Zugang der SRG zu privaten Informationen. Diese Situation entspricht grundsätzlich jener, die das Bundesgericht in BGE 130 I 369 beurteilte, wo der Zugang eines Journalisten nach Davos zur Berichterstattung über das WEF in Frage stand. Der zentrale Unterschied des vorliegenden Interview-Falles zum Davos-Fall liegt darin, dass die Strafanstalt – anders als Davos – der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht offen steht. Es bedarf deshalb eines besonderen Aufwandes der Behörden, um die staatlichen Hindernisse auf Zugang zu privaten Informationen zu beseitigen; blosser Untätigkeit des Staates genügt – anders als im Davos-Fall – nicht.

3. Damit wird auch die Problematik des Bundesgerichtsentscheids deutlich, der dem Strassburger Urteil zugrunde liegt (1P.772/2005). Hier erachtete das Bundesgericht die Informationsfreiheit in ihrem Gehalt als Anspruch auf Einsicht in allgemein zugängliche Quellen nach Art. 16 Abs. 3 BV als massgebend. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch auf amtliche Informationen, nicht auf solche von Privaten (dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte, 4. Aufl., Bern 2008, S. 522f.). Es ist deshalb richtig, dass das Gericht in BGE 137 I 8 E. 2.7 S. 15 Zweifel daran äussert, ob es an seiner alten Begründung festhalten kann.

4. Die Ausführungen des EGMR zur Verhältnismässigkeit erscheinen grundsätzlich überzeugend. Unklar bleibt aber der Stellenwert, den die Unschuldsvermutung dabei einnimmt. Die Schweiz hatte geltend gemacht, mit einem Fernsehinterview werde der Druck auf die Bundesrichter, die durch verschiedene Aktionen der Bewegung «Aufruf ans Volk» intensiv bedrängt worden waren, noch zusätzlich erhöht. Dabei stand die Unschuldsvermutung zugunsten eines anderen mutmasslichen Täters in Frage, der im selben Mordfall wie die Insassin der Strafanstalt angeklagt worden war, dessen Verfahren von der Berner Justiz jedoch getrennt durchgeführt wurde (Ziff. 39).

Der EGMR nimmt dieses Argument auf und stellt dazu fest, aus Sicht der Unschuldsvermutung könne es a priori erforderlich erscheinen, die Beschwerde abzuweisen (Ziff. 58). Er führt aber mit keinem Wort aus, weshalb diese Gründe nicht zur Abweisung führen. Hier erscheint der Entscheid zu knapp begründet, so dass es für den Ausserstehenden nicht möglich ist, die Tragfähigkeit des Arguments der Unschuldsvermutung nachzuvollziehen.

5. In ihrer abweichenden Meinung führen die Richterinnen Nussberger und Keller primär aus, es sei erforderlich, die blosser Befriedigung der Neugier des Publikums von einem Beitrag zu einer Auseinandersetzung von öffentlichem Interesse zu unterscheiden (Ziff. 11). Die Medien seien zwar in der Wahl ihrer Mittel frei; diese würden im Rahmen der Verhältnismässigkeit aber trotzdem thematisiert. Die Schweizer Behörden hätten lediglich die Ausstrahlung bewegter Bilder der Inhaftierten verhindert; der Mehrwert solcher Bilder bestehe aber hauptsächlich darin, Neugier und Voyeurismus zu befriedigen und weniger, einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse zu leisten.

Mit dieser Charakterisierung knüpft der Dissent ausdrücklich an die Praxis des EGMR im ersten Fall der Prinzessin Caroline zur Bedeutung unterhaltender Publikationen im Rahmen der Meinungsfreiheit an (EGMR-Urteil «von Hannover c. Deutschland», 59320/00, Ziff. 63). Die weitgehende Reduktion bewegter Bilder auf die Befriedigung von Sensationsgier und Voyeurismus weist auf ein eigenartiges Verständnis öffentlicher Kommunikation hin. Gerade ein Interview mit einer wegen Mordes Verurteilten, die ihre Unschuld beteuert, eröffnet dem Zuschauer unter Umständen einen Zugang, der in seiner Direktheit und Authentizität sonst kaum erreicht werden kann.

## 2 (Öffentliche) Kritik an Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden

### 2.1 Vorwürfe gegen Untersuchungsbehörden

#### 2.1.1 Unbelegte Vorwürfe gegen Untersuchungsrichter verdienten eine Strafe

Medialex 2012, S. 78 (12-48)

---

Ansehensschutz; Busse; Drohungsvorwurf; Genugtuung; Medienfreiheit; Untersuchungsrichter; Urteilspublikation; Strafrecht; Wahrheitsbeweis

---

Art. 10 EMRK

---

Zulässigkeitsentscheid des Menschenrechtsgerichtshofs (5. Kammer) vom 10. Januar 2012 (N° 29064/08 und 29979/08 „Floquet & Esménard c. Frankreich“)

In ihrem „Bericht über die Omerta“ übte die Journalistin Sophie Floquet 2003 Kritik an der juristischen Aufarbeitung des Todes von Richter Bernard Borrel, der 1995 in Djibouti unter mysteriösen Umständen ums Leben gekommen war. Sie warf zwei französischen Untersuchungsrichtern vor, sie hätten ihre These der Selbsttötung einseitig verfolgt und einem Zeugen mit schweren Nachteilen gedroht.

Auf Strafklage der im Bericht angegriffenen Richter wurden die Journalistin und der Herausgeber zu Bussen von je 2'000 Euro und zu einer Genugtuung von insgesamt 5'500 Euro sowie zur Urteilspublikation in einer Tageszeitung verurteilt. Der EGMR betrachtet diese Sanktionen als menschenrechtskonform. Mit Mehrheitsentscheid bezeichnet die 5. Kammer des Gerichtshofs eine Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) als offensichtlich unbegründet.

Die Journalistin habe ihre gravierenden Vorwürfe gegen die Untersuchungsrichter – die auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ordnungsgemässe Funktionieren französische Justiz schwer beeinträchtigten – nicht belegen können. Im Gerichtsverfahren habe sie nicht einmal versucht, den Wahrheitsbeweis für ihre Anschuldigungen zu erbringen. Die ausgesprochenen Strafen sowie die den angegriffenen Untersuchungsrichtern zugesprochenen Entschädigungen waren nach Auffassung des EGMR nicht überrissen. Der Eingriff sei daher verhältnismässig (in einer demokratischen Gesellschaft notwendig).

#### 2.1.2 Bestrafung eines Anwalts nach Vorwurf amtlicher Kungelei war konventionskonform

Medialex 2013, Nr. 4

---

Anwalt; Ansehensschutz; Beleidigung; Bestrafung; Untersuchungsrichterin; Whistleblower

---

Art. 6 und 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (5. Kammer) „Morice c. Frankreich“ vom 11.7.2013 (N° 29369/10)

Als Anwalt der Witwe des 1995 in Djibouti unter mysteriösen Umständen verstorbenen Richters Borel kritisierte Maître Olivier Morice das Verhalten der zuständigen Untersuchungsrichterin. Er verdächtigte sie einseitiger Ermittlungen und der Kungelei mit hochrangigen Amtsträgern in Djibouti. Seine Vorwürfe äusserte Borel in einem Brief an den Justizminister und tags darauf auch gegenüber Journalisten der Zeitung „Le Monde“.

Auf Strafklage der Untersuchungsrichterin wurde Anwalt Borel wegen Ehrverletzung verurteilt. Die 5. Kammer verneint mit 6:1 Stimmen einen Verstoss gegen die Meinungsfreiheit. Durch seine negative Bewertung (Indizien für Parteilichkeit und Kungelei) habe er die Magistratin und die Funktionsfähigkeit der Justiz öffentlich

attackiert, ohne das Ergebnis seines Beschwerdebriefs an das Justizministerium abzuwarten. Wenn es Grund gebe, dem Funktionieren der Justiz zu misstrauen, sei es ihre primäre Aufgabe der Anwaltschaft, auf rechtllichem Wege vorzugehen.

In ihren abweichenden Sondermeinung distanziert sich die Richterin aus der Ukraine deutlich vom anwaltlichen Rollenverständnis der Mehrheit. Das Justizverfahren werde weniger durch pointierte Kritik beeinträchtigt als durch den Versuch, es als geschlossenen Raum auszugestalten, in dem man nicht gewohnt ist, "schmutzige Wäsche zu waschen".

**Anmerkungen** Der Fall Morice behandelt grundsätzliche Fragen zur Rolle des Anwalts und hat auch Bezüge zur Whistleblowerproblematik. Gerade im Hinblick auf die Enthüllung von Missständen im Justizapparat hat die restriktive Haltung der 5. Kammer bereits Kritik geerntet (vgl. den Beitrag von Maximilian Steinbeis <http://www.verfassungsblog.de/de/kein-recht-auf-whistleblowing-fur-anwalte/>). Noch ist ungewiss, ob der Gerichtshof in dieser Angelegenheit das letzte Wort gesprochen hat. Ein Antrag auf Prüfung des Falles durch die Grosse Kammer (17 Richterinnen und Richter) ist hängig.

Dr. Franz Zeller, Bern

---

## 2.2 Kritik an anderen Behörden

### 2.2.1 Anwalt respektierte in Talkshow die Grenzen zulässiger Kritik

Medialex 2013, S. 125 (13-106)

---

Anwalt; Ansehensschutz; Beleidigung; Berichtigung; chilling effect; Fernsehsendung; Genugtuung; Talkshow; Übertreibung; Umgangssprache; Zivilklage

#### Art. 10 EMRK

---

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) „Reznik c. Russland“ vom 4.4.2013 (N° 4977/05)

In einer live ausgestrahlten Talkshow am russischen Fernsehen NTV kritisierte der Präsident von Moskau Anwaltskammer 2003 das Verhalten männlicher Gefängnisbeamter, welche die Anwältin des prominenten Geschäftsmannes Michail Chodorkowski durchsucht und dabei ihren Körper durchstößt hätten („rummaging about the body“). Die Strafanstalt und zwei Gefängnisbeamte reagierten mit einer Zivilklage, denn sie hätten keine (körperliche) Durchsuchung der Anwältin durchgeführt, sondern lediglich ihre Dokumente inspiziert.

Der Anwalt wurde zu einer Genugtuungssumme von je 20 Rubel an die beiden Gefängniswärter (und NTV zur Ausstrahlung einer Berichtigung) verurteilt. Der EGMR hält einstimmig fest, dies missachte die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und sei geeignet, auch andere Personen vor der Äusserung ihrer Meinung abzuschrecken (chilling effect). In einer ans breite, nicht juristisch gebildete Publikum gerichteten Fernsehsendung sei der Gebrauch des umgangssprachlichen Begriffs Durchsuchung nicht zu beanstanden. Seine Formulierung sei zwar etwas übertrieben, sprengte aber die einem Anwalt gesetzten Grenzen zulässiger Kritik nicht. Zudem hätte der ebenfalls an der Talkshow teilnehmende Vertreter des Justizministeriums ein Gegengewicht zu den Schilderungen des Anwalts setzen können.

## 3 Behördliche Äusserungen zu Justizverfahren

### 3.1 Äusserungen vor Verfahrensbeginn

#### 3.1.1 Genugtuung für vorverurteilende Äusserungen an Medienkonferenz

Medialex 2011 (11-131)

---

Behördenäusserung; Medienkonferenz; Unschuldsvermutung; Vorverurteilung; Terrorismusvorwurf; Genugtuung

Art. 6 Abs. 2 EMRK

---

Urteil des EGMR (3. Kammer) vom 28. Juni 2011 (N° 28834/08 "Lizaso Azconobieta c. Spanien")

Drei Tage nach seiner Verhaftung wurde José Francisco Lizaso Azconobieta an einer behördlichen Medienkonferenz im Mai 1994 auf Nachfrage von Journalisten unter voller Namensnennung als Mitglied des Kommandos der Terroristenorganisation E.T.A. und sinngemäss als Verantwortlicher für drei Attentate bezeichnet. Die Äusserungen des Gouverneurs wurden im Fernsehen wiedergegeben. Tags darauf setzte ein Richter Lizaso Azconobieta auf freien Fuss. Er wurde nicht angeklagt.

Wegen der ehrverletzenden Äusserungen an der Medienkonferenz verurteilte ein unterinstanzliches Zivilgericht den Gouverneur 1998 zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von rund 30'000 Euro. Dieses Urteil wurde aber 2004 aufgehoben.

Die nicht genügend nuancierten Ausführungen an der Medienkonferenz missachteten nach einstimmiger Ansicht des Gerichtshofs die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Der EGMR betonte, zum Zeitpunkt der Medienkonferenz sei der Verhaftete noch nicht einmal dem Richter vorgeführt worden. Dies hätte aber besondere Zurückhaltung bei den behördlichen Formulierungen geboten, welche der Gouverneur vermissen liess.

„43. Prises dans son ensemble, les déclarations du gouverneur civil, dans la mesure où elles reflètent une appréciation préalable des charges pouvant être retenues contre le requérant et fournit à la presse l'identification de ce dernier, ne se concilient pas avec le respect de la présomption d'innocence. La conférence de presse ainsi réalisée, d'une part, incitait le public à croire en la culpabilité du requérant et, de l'autre, préjugeait de l'appréciation des faits par les juges compétents.“

Der Gerichtshof verurteilte Spanien zur Bezahlung einer Genugtuung von 12 000 Euro an Lizaso Azconobieta.

#### 3.1.2 Vorverurteilung durch belgische Staatsanwaltschaft nicht belegt

Medialex 2013, S. 125 (13-106)

---

Behördenauskunft; Pressemitteilung; Scientology; Staatsanwaltschaft; Unschuldsvermutung; Untersuchungsgeheimnis; Vorverurteilung; Wiedergabe

Art. 10 EMRK

---

Zulässigkeitsentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (5. Kammer) „ASBL Eglise de Scientology c. Belgien“ vom 27.8.2013 (N° 43075/08)

Im Rahmen einer Strafuntersuchung wegen Betrugs und Veruntreuung führten die belgischen Behörden Hausdurchsuchungen bei Scientology durch, über die der Untersuchungsrichter 1999 in einem Pressecommuniqué orientierte. In der Folge berichteten Belgiens Medien immer wieder über den Untersuchungsstand und die Einschätzungen der Staatsanwaltschaft. Nach Ansicht von Scientology liessen die Justizbehörden bei ihren mündlichen Auskünften an die Presse die gebotene Diskretion vermissen. Die rechtlichen Schritte von Scientology gegen die Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses und der Unschuldsvermutung blieben indes vergeblich.

Kein Erfolg ist auch dem Gang nach Strassburg beschieden. Die 5. EGMR-Kammer bezeichnet die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Zwar verlange die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) von allen Behörden Zurückhaltung bei öffentlichen Äusserungen über hängige Verfahren. Vorliegend sei aber unklar, welchen Inhalt die amtlichen Auskünfte hatten. Belgien bestritt gegenüber dem Gerichtshof die korrekte Wiedergabe der behördlichen Aussagen durch die Medien. Der EGMR konnte sich nicht wie in früheren Fällen auf audiovisuelle oder schriftliche Aufzeichnungen der amtlichen Statements stützen. Scientology legte bloss die Publikationen in den Medien vor. Nach Einschätzung des Gerichtshofs ist es aber durchaus denkbar, dass die Journalisten die Worte der Behörden nicht in allen Nuancen zutreffend wiedergaben. Scientology sei somit den Nachweis schuldig geblieben, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihre Diskretionspflicht verstossen hatte.

**Anmerkungen:** Die Strassburger Rechtsprechung zum Problem der Vorverurteilung durch amtliche Äusserungen ist mittlerweile recht umfangreich. Seit dem Grundsatzurteil N° 15175/89 „Allenet de Ribemont c. Frankreich“ vom 10.2.1995 hat der Gerichtshof die Grenzen behördlicher Zurückhaltung anhand verschiedener Formulierungen geprüft (vgl. nun Vera Beutler, Für den mutmasslichen Täter gilt die Unschuldsvermutung, Zürich 2013, S...). Von all diesen Fällen unterscheidet sich der Scientology-Entscheid dadurch, dass sich der EGMR mangels Klarheit über deren präzisen Inhalt gar nicht mit der behördlichen Wortwahl befasste. Dies hinterlässt gemischte Gefühle.

Zwar leuchtet ein, dass zwischen der amtlichen Formulierung und ihrer Umsetzung durch die Medienschaffenden sorgfältig zu differenzieren ist und es nicht angeht, die mediale Darstellung unbesehen den Behörden zuzurechnen. Sicherlich trifft es im Allgemeinen zu, dass im Rahmen der journalistischen Umsetzung (und oft unvermeidlichen Verknappung) wesentliche sprachliche Nuancen verloren gehen können – was durchaus wesentlich ist, weil der Gerichtshof die einzelnen behördlichen Formulierungen tendenziell auf die Goldwaage legt. Es fragt sich jedoch, ob dieser theoretisch immer mögliche Nuancenverlust gerade bei der Berichterstattung über Scientology vorlag. Dies thematisiert der Gerichtshof mit keinem Wort. Der Entscheid lässt vermuten, dass die belgische Regierung mit einer beiläufigen und unbelegten Pauschalbehauptung durchgedrungen ist: „Le Gouvernement soutient que (...) les déclarations prétendument attentatoires à la présomption d’innocence étant imputables aux seuls journalistes, qui d’ailleurs n’auraient pas exactement repris les propos des membres du parquet en cause.“

Sicherlich erschwert das Fehlen schriftlicher oder akustischer Aufzeichnungen die Abklärung des Sachverhalts. Dies schliesst aber nicht aus, dass das Gericht zumindest nach plausiblen Anhaltspunkten für oder gegen journalistische Verzerrungen sucht. Wenig stichhaltig ist das Argument unpräziser journalistischer Wiedergabe beispielsweise, wenn ein Medienschaffender der Behörde wörtliche Zitate vor der Publikation vorgelegt und sie deren Veröffentlichung autorisiert hat. Von Interesse wäre auch, welche journalistische Formulierung die Behörde im einzelnen als unzutreffend bezeichnet und ob sich die behauptete Unkorrektheit nur in einem einzelnen Medienprodukt findet oder aber in einer Vielzahl von Publikationen (was ein starkes Indiz gegen journalistische Verfälschung sein dürfte).

Gesamthaft erweckt die Lektüre der knappen Begründung der Eindruck, der Gerichtshof habe es sich und den belgischen Behörden etwas (zu) einfach gemacht.

---

Dr. Franz Zeller, Bern

### 3.1.3 Zulässige Kritik an tatverdächtigen Ex-Polizisten

Medialex 2013, S. 25f. (13-8)

---

Ansehensschutz; Beschleunigungsgebot; chilling effect; Genugtuung; Informationsquelle; Korruptionsverdacht; Medienmitteilung; Persönlichkeitsschutz; reisserische Formulierung; Tageszeitung; Tatverdacht; Unschuldsvermutung; Verfahrensdauer; Verfahrenseinstellung; Vorverurteilung

---

Art. 6 Abs. 1, 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (4. Kammer) «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012 (N° 5126/05)

In einer Medienmitteilung berichtete die Pressestelle des bulgarischen Innenministeriums 1996 über die Verhaftung des früheren Nachrichtendienstmitarbeiters N.T., dem Amtsmissbrauch und die Annahme finanzieller Vorteile vorgeworfen wurde. Wenig später gab ein Vertreter der militärischen Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse weitere Einzelheiten über die Hausdurchsuchung (Fund «eines Sacks geheimer Dokumente») und die Verwicklung der Ehefrau von N.T. bekannt.

Wie die anderen Medien berichtete die Tageszeitung «Trud» tags darauf ausführlich über den Fall. N.T. wurde in den folgenden Jahren zwar sechs Mal vor Gericht gestellt, doch kam es wegen prozessualer Mängel nie zu einer Verurteilung. 2003 wurde das Verfahren eingestellt. 1999 hatte N.T. eine Zivilklage gegen den Herausgeber, den Chefredaktor und eine Journalistin der Tageszeitung «Trud» eingereicht. Diese wurde 2000 in erster Instanz abgewiesen, da sich die umstrittenen Zeitungsberichte auf zuverlässige öffentliche Quellen gestützt hätten. Nach längerem Hin und Her erfolgte aber 2004 eine Verurteilung zur Bezahlung einer Genugtuungssumme wegen Persönlichkeitsverletzung. Der Journalistin wurde u.a. vorgeworfen, sie habe nicht ausreichend recherchiert, denn sämtliche Informationen (auch solche aus amtlicher Quelle) müssten durch zumindest zwei unabhängige Quellen abgesichert sein. Zudem habe sie die Identität des Staatsanwalts nicht abgeklärt.

Der EGMR kommt einstimmig zum Schluss, dass die Verurteilung die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) missachtet. Der auf das Leserinteresse abzielende reisserische Ton der Berichterstattung sei für sich genommen nicht problematisch, zumal keine grundlos beleidigenden Formulierungen verwendet wurden. Massstab könne nicht sein, wie die Justiz die Verdachtslage in einem solchen Fall schildern würde. Die Frage sei vielmehr, ob die Mediendarstellung die Grenzen des verantwortlichen Journalismus respektiere. Dies sei vorliegend geschehen.

Die Journalistin habe auf irrelevante oder private Details verzichtet und ihre Quellen transparent gemacht. Behördliche Mitteilungen über hängige Straffälle seien in einer demokratischen Gesellschaft zulässig, falls sie vorsichtig formuliert sind und die Unschuldsvermutung beachtet wird. Durch ihre Informationstätigkeit orientieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Anstrengungen zur Verbrechensbekämpfung, was fraglos im öffentlichen Interesse liege. Zwar habe N.T. das legitime Interesse, sich vor unbegründeten und schädlichen Vorwürfen zu schützen. Dieses hätte er mit Verfahren gegen die orientierenden Behörden durchsetzen müssen. Der Journalistin hingegen sei kein Fehlverhalten anzulasten. Werde das Verhalten einer Medienschaffenden an einem übermässig strengen Massstab gemessen, könnte dies die Medienbranche davor abschrecken, das Publikum zu informieren.

Verneint hat der Gerichtshof hingegen eine Verletzung des Anspruchs auf ein Urteil innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot nach Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die Dauer des bulgarischen Verfahrens von 5 Jahren und 8 Monaten sei angesichts der Auswirkungen des Prozesses auf die berufliche Reputation der eingeklagten Journalistin zwar bedauerlich lang, aber nicht unvernünftig.

### **3.2 Äusserungen nach Verfahrensabschluss**

#### **3.2.1 Disziplinierung einer Richterin nach kritischem Interview war konventionskonform**

Medialex 2013

---

**Art. 10 EMRK**

---

Urteil des EGMR (2. Kammer) „Di Giovanni c. Italien“ vom 9.7.2013 (N° 51160/06)

Mit 5 gegen 2 Stimmen hat die 2. EGMR-Kammer die Disziplinarmaßnahme gegen eine Richter\*in akzeptiert. Sie hatte 2003 in zwei Interviews mit der Tageszeitung „Libero“ einen reputierten Berufskollegen wegen Bevorteilens seiner Tochter bei der Verteilung von Richterposten angegriffen und wurde deswegen durch die Aufsichtsbehörde verwahrt.

Die Mehrheit der 2. Kammer bezeichnet die Beschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) als gerechtfertigt. Die Richter\*in sei nicht wegen ihrer Kritik am italienischen Justizapparat diszipliniert worden, sondern wegen gravierender Angriffe auf einen anderen Richter. Durch die Verbreitung der unbegründeten Gerüchte habe die Magistrat\*in die zum Schutz des Vertrauens in die Justiz gebotene Zurückhaltung vermissen lassen. Die Gerichtsminderheit wendet sich u.a. gegen die Auffassung, dass Richter selbst bei Provokationen nicht an die Presse gelangen sollten. Bei aller Diskretion könne von Richtern nicht verlangt werden, gegenüber öffentlichen Angriffen stumm zu bleiben. Wer auf dem öffentlichen Forum attackiert werde, solle sich auch dort verteidigen dürfen.

## **4 Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens**

### **4.1 Zulassung der Medien**

#### **4.1.1 Medienzugang zu spektakulärem Jugendstraftprozess per Losentscheid**

Medialex 2012, S. 81f. (12-53)

---

Auswahl per Losentscheid; Gleichbehandlungsgebot; Informationsfreiheit; Jugendstraftprozess; Medienzulassung; Öffentlichkeitsausschluss; verweigerter Poollösung; Zufallsprinzip

---

**Art. 10, 14 EMRK**

---

Zulässigkeitsentscheid des EGMR (5. Kammer) vom 13. März 2012 (N° 44585/10 „Axel Springer AG c. Deutschland“)

Die Jugendstrafkammer des Landgerichts Ulm beurteilte 2009 die Tötung eines Ehepaares und dessen Töchtern (in den deutschen Medien als „Vierfachmord von Eisingen“ bezeichnet). Da die beiden Angeklagten zum Zeitpunkt der Waffenbeschaffung minderjährig waren, wurde der Strafprozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Gegensatz zum allgemeinen Publikum liess der Vorsitzende der zuständigen Jugendkammer neun ausgeloste Medienschaffende zur Hauptverhandlung zu. Zur Auswahl aus den 40 interessierten Medienschaffenden bildete der Gerichtsvorsitzende drei Kategorien (drei Vertreter der regionalen Presse, drei Vertreter der überregionalen Presse bzw. von Presseagenturen sowie drei Vertreter von Radio und Fernsehen). Innerhalb dieser Kategorien bestimmte er die Zugelassenen durch Losentscheid.

Die im Axel-Springer-Verlag erscheinende 'Bild'-Zeitung gehörte im Gegensatz zu „Spiegel“, „Stern“ und der Nachrichtenagentur dpa („Deutsche Presse Agentur“) nicht zu den Ausgelosten. Die „Bild“-Zeitung verlangte danach vergeblich ein anderes Auswahlverfahren als das Zufallsprinzip. Sie konnte sich zwar auf die Richter\*innen der im Sitzungssaal anwesenden Nachrichtenagentur sowie auf die regelmässigen Communiqués des Gerichts stützen, war aber im Gegensatz zu den vom Losglück profitierenden Medienunternehmen an einer auf eigener Wahrnehmung beruhenden Erörterung gehindert. Dies bedeutete nach Ansicht des Axel-

Springer-Verlags eine gravierende Ungleichbehandlung, welche das Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 10 EMRK) missachte.

Der Verlag wehrte sich weder gegen den grundsätzlichen Öffentlichkeitsausschluss noch gegen die Beschränkung der Anzahl zugelassener Medienschaffender. Das Auswahlverfahren hingegen hätte weniger diskriminierend ausgestaltet werden müssen. Dies wäre durch eine Pool-Lösung zu realisieren gewesen, bei der die zugelassenen Berichtersteller ihre Texte den anderen Medienschaffenden zur Verfügung zu stellen hätten. Weniger diskriminierend wäre auch eine alleinige Zulassung von Nachrichtenagenturen gewesen.

Der Gerichtshof hält in seinem einstimmigen Zulässigkeitsentscheid zunächst fest, der einem Medium im Gegensatz zu anderen Medien verweigerte Zugang zum Sitzungslokal tangiere die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Es treffe auch zu, dass die „Bild“-Zeitung durch die ihr verweigerte Anwesenheit gegenüber den zugelassenen Medienschaffenden benachteiligt worden sei. Die beschränkte Zulassung diene aber einem berechtigten Zweck, nämlich dem Schutz der jungen Angeklagten. Das von der „Bild“-Zeitung kritisierte Auswahlverfahren war neutral und eröffnete allen Interessierten eine identische Teilnahmechance. Die „Bild“-Zeitung sei auch nicht an jeglicher Berichterstattung gehindert gewesen, denn sie konnte sich u.a. auf die dpa-Texte stützen. Dass die Zulassung einer Presseagentur bloss einem (glücklichen) Zufall zu verdanken sei, tue nichts zur Sache. Der Gerichtshof habe nur den konkreten Fall zu beurteilen und nicht das Auswahlverfahren an sich. Die deutschen Behörden hätten sich im Rahmen des ihnen zustehenden Entscheidungsspielraums bewegt. Die Beschwerde sei daher offensichtlich unbegründet.

**Anmerkungen** Mit der Frage des gleichberechtigten Zugangs von Medienunternehmen zu Informationen hatte sich der Gerichtshof bislang erst selten zu befassen. Nicht nur deshalb ist es bedauerlich, dass die knapp gehaltene Entscheidungsbegründung inhaltlich wenig hergibt.

Das grösste Problem bei der hoheitlichen Auswahl unter verschiedenen Medienunternehmen ist die verkappte Bestrafung inhaltlich unerwünschter Publikationen bzw. die Belohnung behördenfreundlicher Hofberichterstattung. Eine solche Diskriminierungsgefahr besteht bei einer Auswahl nach dem Zufallsprinzip gerade nicht. Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis des Strassburger Verfahrens nicht überraschend.

Ein näheres Hinsehen weckt allerdings gewisse Zweifel an der in Ulm praktizierten Selektionsmethode. Die Zweifel betreffen nicht den guten Willen des vor einer anspruchsvollen Aufgabe stehenden Gerichtsvorsitzenden. Es lässt sich aber schwerlich bestreiten, dass die von der „Bild“-Zeitung aufgezeigte Alternative einer Poollösung seiner Methode überlegen scheint. Sie hätte der gebotenen Gleichbehandlung konkurrierender Medienunternehmen besser Rechnung getragen und dem Medienpublikum eine zumindest vergleichbare Qualität und Vielfalt ermöglicht. Die Poollösung scheint trotz absehbarer praktischer Schwierigkeiten auch nicht von vornherein unpraktikabel: In den audiovisuellen Medien gibt es mit dem Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen ein zumindest ansatzweise ähnliches Instrument, das sich nicht schlecht bewährt.

Die Auswahl per Losentscheid erscheint jedenfalls nicht optimal. Dies gilt gerade bei einseitiger Verteilung des Losglücks unter direkten Konkurrenten am Lesermarkt – etwa im theoretisch denkbaren Fall, dass von zwei primär am Kiosk verkauften Sonntagszeitungen nur die eine ausgelost wird. Das braucht nicht zu heissen (und heisst es nach vertretbarer Strassburger Auffassung auch nicht), dass das suboptimale Auswahlverfahren den durch die Menschenrechte abgesteckten, relativ weiten staatlichen Beurteilungsspielraum sprengt. Es kann aber heissen: Was (noch) rechtmässig ist, ist nicht zwangsläufig zweckmässig – und auch nicht unbedingt nachahmenswert.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

---

## 4.2 Urteilsberatung

### 4.2.1 Absolutes Geheimnis der Beratung unter Geschworenen ist menschenrechtskonform

Medialex 2012, S. 78 (12-50)

---

Busse; Contempt of court; Geheimnis; Geschworenengericht; Medienfreiheit; Meinungsfreiheit; Missachtung des Gerichts; Urteilsberatung; Verhältnismässigkeit

---

#### Art. 10 EMRK

---

Zulässigkeitsentscheid des Menschenrechtsgerichtshofs (4. Kammer) vom 24. Januar 2012 (N° 32844/10 & 33510/10 „Seckerson & Time Newspapers Limited c. Grossbritannien“)

Im englischen Recht ist es absolut untersagt, Informationen über die Beratungen der Geschworenen in einem Strafprozess zu veröffentlichen. Die Times Newspapers Ltd. wurde deshalb – gemeinsam mit dem Sprecher der Geschworenen – wegen Missachtung des Gerichts („contempt of court“) verurteilt. Der Sprecher hatte die „Times“ 2007 nach dem Schuldspruch in einem Strafprozess wegen Kindstötung kontaktiert, den die Jury nach dreitägiger Beratung mit 10 gegen 2 Stimmen gefällt hatte.

Die Verletzung des Vertraulichkeitsgebots in zwei Sätzen eines längeren Zeitungsberichts (Titel: „Jurors break silence to insist childminder did not kill baby“) trug der „Times“ eine auf den Contempt of Court Act 1981 gestützte Busse in der Höhe von 15'000 britischen Pfund ein.

Nach einstimmiger Auffassung des EGMR ist bezüglich Beratungen einer Jury auch eine ausnahmslose Vertraulichkeit nicht unverhältnismässig, denn die absolute Geheimhaltung soll eine offene, freie und unerschrockene Beratung gerade unter Laienrichtern ermöglichen. Dies diene auch dem Ansehen und der Unabhängigkeit der Justiz. Jede Ausnahme vom Beratungsgeheimnis würde unweigerlich Unsicherheiten schaffen, was den Zweck der Vertraulichkeit aushöhlen könnte. Die Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) sei offensichtlich unbegründet.

## 5 Kritik an Gerichtspersonen

### 5.1.1 Journalistischer Vorwurf richterlicher Inkompetenz zu Unrecht sanktioniert

Medialex 2011/2, Urteil 11-69, S. 99

---

Medienfreiheit; straf- und zivilrechtlicher Ansehensschutz; Richterin; Vorwurf beruflicher Inkompetenz; Geldstrafe und Genugtuungspflicht; keine grundlose Diffamierung; zulässige journalistische Kritik

---

#### Art. 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (3. Kammer) vom 29. März 2011 (N° 17437/03 „Cornelia Popa c. Rumänien“)

In einem Zeitungsartikel warf die Journalistin Cornelia Popa 2001 einer erstinstanzlichen Richterin in einem arbeitsrechtlichen Prozess sinngemäss vor, ein weiteres abwegiges Urteil gefällt zu haben (Schlagzeile: "La juge C.C. récidive dans des jugements stupéfiants"). Auf Strafklage der Richterin wurde Cornelia Popa wegen Ehrverletzung zu einer Geldstrafe von umgerechnet rund 200 Euro und zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von annähernd 2'000 Euro an die auch als Zivilklägerin auftretende Richterin verurteilt.

Nach dem einstimmig gefällten Urteil des Gerichtshofs wurde die Meinungsfreiheit der Journalistin (Art. 10 EMRK) zu Unrecht beschränkt. Die Zeitungskritik zog die berufliche Kompetenz der Richterin zwar stark in Zweifel, bezog sich aber nicht auf ihr Privatleben. Vielmehr ging es der Journalistin darum, die Öffentlichkeit über ein Thema von allgemeinem Interesse (das Vertrauen der Gesellschaft in die Justiz) zu orientieren. Sie erhob ihre Vorwürfe in gutem Glauben, verzichtete auf grundlose Diffamierung und beachtete die Grenzen zulässiger journalistischer Übertreibung und Provokation.

## 5.1.2 Auf RichterIn gemünzte journalistische Kritik war jenseits des Zulässigen

Medialex 2012, S. 225f. (12-174)

---

Ansehensschutz; audiatur et altera pars; Befangenheitsvorwurf; Diffamierung; Faktenbasis; Genugtuung; Gerichtsöffentlichkeit; Justizschelte; Rassismuskritik; RichterIn; Skandalisierung; Werturteil, Zeitung; Zivilrecht

---

### Art. 10 EMRK

---

EGMR-Urteil (1. Kammer) vom 18. September 2012 (N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich [No. 2]»)

In einer gross aufgemachten Titelgeschichte berichtete die österreichische Wochenzeitung «Falter» über einen «Justizskandal» bei einem Strafprozess um die Vergewaltigung einer Asylbewerberin aus dem Kamerun. Das Geschworenengericht hatte den angeklagten Wachmann eines Asylaufnahmезentrums freigesprochen, der einvernehmlichen Geschlechtsverkehr behauptet hatte.

Der Zeitungsbericht kritisierte insbesondere die Gerichtsvorsitzende. Sie habe der als Zeugin befragten Asylbewerberin unmoralische Motive unterstellt und relevante Beweise ignoriert. Die RichterIn und ihre Geschworenen hätten mit der Afrikanerin abgerechnet und ihr übelste Absichten unterstellt. Der «Falter»-Journalist hatte der Gerichtsverhandlung nicht beigewohnt, sondern stützte sich auf die ihm zur Verfügung gestellten Dokumente. Eine Stellungnahme der kritisierten Gerichtsvorsitzenden holte er nicht ein.

Die RichterIn verlangte eine Entschädigung wegen übler Nachrede (§ 113 StGB in Verbindung mit § 6 des Mediengesetzes). Das zuständige Landesgericht hielt fest, es gebe kaum eine gravierendere Anschuldigung gegen eine RichterIn als den Vorwurf, einen inländischen Angeklagten aus rassistischen Motiven zu bevorteilen. Nach Anhörung verschiedener Zeugen kam das Gericht zum Schluss, der Falter GmbH sei es nicht gelungen, die Wahrheit der Vorwürfe zu beweisen. Sie wurde deshalb zu einer Entschädigung von 7'000 Euro und zur Veröffentlichung einer Urteilszusammenfassung verurteilt.

Die 1. Kammer des EGMR bezeichnet diese Sanktion einstimmig als notwendig und angemessen. Sie erinnert daran, dass Gerichte wegen ihrer fundamentalen Bedeutung im Rechtsstaat vor destruktiver und unbegründeter Kritik zu schützen sind. «Falter» habe zwar ein Thema von öffentlichem Interesse aufgegriffen. Die harsche Kritik war aber auf die urteilende RichterIn gemünzt, der die Zeitung nicht nur eine unzutreffende Beweiswürdigung ankreidete, sondern ihr dabei Absicht unterstellte. Dies sei eine Tatsachenbehauptung und nicht ein blosses Werturteil. Ein solch schwer wiegender Vorwurf wäre nur zulässig, wenn er auf einer sehr soliden Faktenbasis beruhen würde. Der Zeitung sei es jedoch im österreichischen Zivilverfahren nicht gelungen, die Wahrheit ihrer Behauptungen zu beweisen.

Die Sanktion war berechtigt und schoss auch in ihrer Höhe nicht über das Ziel hinaus. Der EGMR hält zum einen fest, dass es sich nicht um eine strafrechtliche Busse handelte. Zum anderen war die angeordnete Entschädigung von 7'000 Euro zwar substanziell. Angesichts des Umfangs der Publikation und der ausserordentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der RichterIn war die zugesprochene aber Geldsumme verhältnismässig.

**Anmerkungen** Die Limiten journalistischer Kritik an der Strafjustiz sind oft schwammig. Der Grenzfall ist auf diesem Gebiet zumindest in Strassburg eher die Regel als die seltene Ausnahme. Die schnörkellose Begründung des einstimmig gefällten Urteils verdeutlicht, dass es sich bei der Berichterstattung im «Falter» für einmal nicht um einen Grenzfall handelt. Die Vorwürfe waren in den Augen des Gerichtshofs so gravierend, dass er aussergewöhnlich hohe Anforderungen an die Tatsachengrundlage stellt («very solid factual basis»). Da der Medieninhaber diesen Nachweis schuldig blieb, fällt der EGMR sein Verdikt, ohne sich zur Frage der journalistischen Sorgfalt bei der Recherche zu äussern. Damit macht der Gerichtshof deutlich, dass das Ergebnis der Recherche jedenfalls keine derart zugespitzte Formulierung erlaubte. Die Recherchemethode war vor diesem Hintergrund nicht ausschlag-

bend.

Damit braucht sich der Gerichtshof nicht mit dem Argument des Herausgebers zu befassen, die Anwesenheit des Journalisten im Gerichtssaal und eine Nachfrage bei der scharf kritisierten Richterin (audiatur et altera pars) seien in der vorliegenden Konstellation entbehrlich gewesen. Es darf immerhin daran gezweifelt werden, dass der Gerichtshof diese Auffassung teilt. Der ansonsten wenig spektakuläre Fall «Falter» taugt damit nicht nur als Warnung vor exzessiv formulierten Attacken auf einzelne Mitglieder eines Gerichts. Er illustriert eine weitere Problematik heutiger Berichterstattung über Gerichtsfälle: Selbst für solide recherchierten Journalismus bekannte Publikationen mit grosser Auflage verzichten immer öfter auf den Besuch des Verhandlungslokals und stützen sich nicht auf die eigene Wahrnehmung des Prozessgeschehens, sondern auf zugespielte Dokumente oder – oft gefärbte – Schilderungen von Prozessbeteiligten. Das ist journalistisch bedauerlich, denn eine fundierte kritische Begleitung der Justiz ist so kaum möglich. Teilen die Medien dennoch aus und stellen sie Richter oder Verfahrensbeteiligte an den Pranger, so haben sie in einem anschliessenden Gerichtsverfahren schlechte Karten.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

---

### 5.1.3 Unzulässig: Diffamierende Kritik an Richter in Zivilprozess

Medialex 2012, S. 229 (12-179)

---

Ansehensschutz; Faktenbasis; Gericht; Justizschelte; Korruptionsvorwurf; Kritik an Richter; Zivilprozess

Art. 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (4. Kammer) vom 24. Juli 2012 (N° 43587/09 «Lopuch c. Polen»)

In einem Zivilprozess plädierte eine Frau für ihre beklagte Mutter und warf dabei einem Richter mafia-ähnliche Methoden vor. Wegen Ehrverletzung wurde sie zu einer Geldbusse verurteilt, was der EGMR einstimmig akzeptiert. Die Sanktion war in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, zumal die Verunglimpfungen nicht auf einer ausreichenden Faktenbasis beruhten.

In einem zustimmenden Sondervotum erklärt der isländische Richter, weshalb er der Gerichtsmehrheit nur zögerlich zugestimmt hat. Erstens waren die Vorwürfe seines Erachtens harmlos, zweitens sei deren Wirkung viel geringer gewesen als bei einer Publikation in den Massenmedien und drittens seien Klagen wegen Ehrverletzung ohnehin kaum die geeignete Reaktion von angegriffenen Richtern.

### 5.1.4 Anwaltskritik an eingestelltem Verfahren gegen Richterin exzessiv sanktioniert

Medialex 2011, S. 99 (11-70)

---

zivilrechtlicher Ansehensschutz; Zeitungsartikel von Anwälten; Kritik an Verfahreneinstellung gegen Richterin; keine Beeinträchtigung der Funktion der Justiz; Genugtuungssumme von 25'000 Euro überrissen

Art. 10 EMRK

---

Urteil des EGMR (2. Kammer) vom 29. März 2011 (N° 1529/08 “Gouveia Gomes Fernandes & Freitas e Costa c. Portugal”)

Als Reaktion auf einen polemischen Medienbericht übten zwei portugiesische Anwälte 1998 in einem Zeitungsartikel Kritik an einer Richterin, gegen die ergebnislos wegen Korruption ermittelt worden war: Der angeblich Bestechende werde strafrechtlich verfolgt, die angeblich bestochene Richterin hingegen müsse sich

nicht vor Gericht verantworten. In der unerschütterlichen portugiesischen Justiz sei dies nichts Neues. Auf Zivilklage der Richterin wurden die Anwälte zur Bezahlung eines Schmerzensgeldes von 25'000 Euro verurteilt.

Nach dem einstimmigen Urteil des Gerichtshofs wurde die Meinungsfreiheit der beiden Anwälte (Art. 10 EMRK) in unverhältnismässiger Weise beschnitten. Sie hätten nicht nur ihre persönlichen Anliegen verfolgt, sondern sich zu einem Thema von offenkundigem öffentlichem Interesse (kritisch) geäussert. Anders als im früher vom Gerichtshof beurteilten Fall „Schöpfer c. Schweiz“ (EGMR-Urteil N° 25405/94 vom 20. Mai 1998) betraf die sarkastisch formulierte anwaltliche Kritik kein hängiges Gerichtsverfahren und war daher kaum geeignet, die Funktion der Justiz oder das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit ernsthaft zu beeinträchtigen. Zwar könnten auch Richter an die Justiz gelangen, um ihre Reputation zu verteidigen. Dabei sei aber grösste Zurückhaltung geboten. Im fraglichen Kontext konnte die Anwaltskritik nicht als unbegründete persönliche Attacke gegen die Richterin bezeichnet werden. Darüber hinaus war die von der portugiesischen Ziviljustiz zugesprochene Genugtuungssumme überrissen. Sie sei geeignet, die öffentliche Erörterung gesellschaftlich relevanter Fragen einzuschüchtern („chilling effect“).